

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 1

Rottenburg am Neckar, 15. Januar 2020

Band 64

| | | | |
|--|----|---|----|
| Deutsche Bischofskonferenz | | | |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020 | 2 | Bistums-KODA – Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) | 37 |
| Bischöfliches Ordinariat | | | |
| Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020 | 2 | Bistums-KODA – Kenntnisnahme Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) | 38 |
| Dekret zur Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat | | Richtlinien und Kriterien für die Modell- und Projektförderung „Berufsbildung in sozialkaritativen Handlungsfeldern“ | 39 |
| – in den Portugiesischen Katholischen Gemeinden „Nossa Senhora de Fátima“, Stuttgart, „Sagrada Familia“, Backnang, „Santo Antonio de Lisboa“, Bad Liebenzell, „Nossa Senhora de Fátima“, Ludwigsburg, „Nossa Senhora de Fátima“, Sindelfingen, „Sao Francisco de Assis“, Ulm und in den Spanischen Katholischen Gemeinden „Virgen de Guadalupe“, Stuttgart und „San Juan Evangelista“, Heilbronn | 3 | Nutzung von katholischen Kirchen und Kapellen für Gottesdienste der armenisch-apostolischen Kirche | 40 |
| – in der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde „Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“, Stuttgart | 3 | Änderung in der Dienstreise-Fahrzeugversicherung | 40 |
| – in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache | 4 | Diözesanrat – Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten: Berichtigung | 40 |
| Urkunde über die Auflösung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tailfingen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 | 4 | Diözesanverwaltungsrat | |
| Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen als Einrichtung des Dekanats | | stiftung st. franziskus heiligenbronn – Satzungsänderung | 41 |
| – im Dekanat Balingen | 5 | Personalangelegenheiten | |
| – im Dekanat Freudenstadt | 6 | Personalnachrichten | 45 |
| – im Dekanat Friedrichshafen | 8 | Stellenausschreibung für Priester | 45 |
| – im Dekanat Hohenlohe | 9 | Stellenausschreibung | 47 |
| – im Dekanat Saulgau | 11 | Beauftragungen und Weihen 2020 | 47 |
| – im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen | 12 | Wohnung für Ruhestandsgeistlichen | 47 |
| Bistums-KODA – 36. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I mit integriertem Kenntnisnahmebeschluss | 14 | Mitteilungen | |
| Bistums-KODA – 36. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil II | 25 | Vorankündigung Fastenhirtenbrief | 48 |
| Bistums-KODA – 22. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü | 26 | Ausschreibung des Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preises 2021 | 48 |
| Bistums-KODA – 8. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG | 29 | Vorankündigung Tag der Hochzeitsjubilare mit Weihbischof Matthäus Karrer am 19. September 2020 im Kloster Reute | 48 |
| Bistums-KODA – 7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA/Pflege | 29 | Angebote und Material für Paare auf dem Weg zur Ehe | 48 |
| Bistums-KODA – 3. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-DHBW | 35 | Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche | 50 |
| Bistums-KODA – Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS) | 35 | Islam im Plural | 50 |
| | | Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung | 51 |
| | | Beilage | |
| | | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020 – zum Verlesen | |
| | | Jahresinhaltsverzeichnis Kirchliches Amtsblatt 2019 | |

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern, Not zu lindern, und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26. September 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5998 – 10.10.19
PfReg. M 9.7 und H 7.4 b

Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2020

Die **62. Misereor-Fastenaktion** steht 2020 unter dem **Leitwort „Gib Frieden!“**. In Syrien und den umliegenden Ländern unterstützt Misereor die Partnerorganisationen dabei, Not zu lindern und ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Die Fastenaktion reiht sich in das gemeinsame Jahresthema „Frieden“ der katholischen Hilfswerke und (Erz-)Diözesen ein. Die Materialien zur Fastenaktion erschließen das Thema, stellen die Arbeit der Partner in Syrien und im Libanon vor und geben Hinweise zur praktischen Umsetzung.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem **1. März 2020**, im Bistum Erfurt **eröffnet**. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Syrien und dem Libanon sowie den Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10:00 Uhr im Erfurter Dom einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Auf dem **Aktionsplakat** zur Fastenaktion zeigt Misereor die Syrerin Anoud Raslan, die mit ihren Töchtern in den Libanon geflüchtet ist. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten oder am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das **Misereor-Hungertuch „Mensch, wo bist Du“** des Flensburger Künstlers Uwe Appold lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die **„Liturgischen Bausteine“** geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzweg-Hefte sind für Erwachsene und Kinder separat bestellbar.

Der **Misereor-Fastenkalendar 2020** und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 29. März 2020, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die **Kinderfastenaktion** hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: www.kinderfastenaktion.de. Die **Jugendaktion** von Misereor und BDKJ will zeigen, dass wahrer Frieden aus dem Miteinander einzelner Menschen entsteht: www.jugendaktion.de.

In jeder Pfarrgemeinde können Sie mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion unterstützen, nutzen Sie dazu den bundesweiten **„Coffee Stop-Tag“ am Freitag, den 27. März 2020**.

Am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus.

Am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, wird mit der **Misereor-Kollekte** um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage www.fastenaktion.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und www.misereor-medien.de.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH
Verwendungszweck: 86100400 Misereor
(+Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 6895 – 19.11.19
PfReg. D 15.1

Dekret zur Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat

**in den Portugiesischen Katholischen Gemeinden
„Nossa Senhora de Fátima“, Stuttgart, „Sagrada
Familia“, Backnang, „Santo Antonio de Lisboa“, Bad
Liebenzell, „Nossa Senhora de Fátima“, Ludwigsburg,
„Nossa Senhora de Fátima“, Sindelfingen,
„Sao Francisco de Assis“, Ulm,**

**und in den Spanischen Katholischen Gemeinden
„Virgen de Guadalupe“, Stuttgart und „San Juan
Evangelista“, Heilbronn**

Für zwei der oben genannten Kirchengemeinden wurde die Zugehörigkeit unabhängig von der Nationalität mit Bezug auf die Muttersprache geregelt.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat in den oben genannten Gemeinden wird folgende Regelung im Hinblick auf die Wahlberechtigung erlassen:

- 1) Bei der Wahl zum Pastoralrat der Portugiesischen Katholischen Gemeinden hat Stimmrecht, wer die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Länder besitzt:
Angola, Brasilien, Guinea-Bissau, Kap Verde, Mosambik, Portugal, São Tomé und Príncipe.
- 2) Bei der Wahl zum Pastoralrat der Spanischen Katholischen Gemeinden hat Stimmrecht, wer die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Länder besitzt:
Argentinien, Bolivien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Puerto Rico, Spanien, Uruguay, Venezuela.
- 3) Personen, die einer Nation mit mehreren Amtssprachen angehören, können ebenfalls an der Wahl teilnehmen. Sie benötigen dazu ihren ausländischen Pass sowie eine gültige Wahlbenachrichtigung, die sie bei der Wahl vorzeigen müssen. Darüber hinaus müssen sie eine eidesstattliche Erklärung im Wahllokal abgeben, dass sie in keiner anderen Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache an der Pastoralratswahl teilgenommen haben.

Dies trifft auf Angehörige folgender Länder zu:
Äquatorialguinea, Macau, Osttimor.

Rottenburg, den 20. November 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6896 – 19.11.19
PfReg. D 15.1

Dekret zur Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat

**in der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde
„Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse“,
Stuttgart**

Für die oben genannten Kirchengemeinde wurde die Zugehörigkeit unabhängig von der Nationalität mit Bezug auf die Muttersprache geregelt. Im Dekret der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde ist zusätzlich eine Liste von Ländern mit französischer Amts- oder Muttersprache enthalten. Diese wird an dieser Stelle um weitere Länder erweitert.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat in der oben genannten Gemeinde wird folgende Regelung im Hinblick auf die Wahlberechtigung erlassen:

- 1) Bei der Wahl zum Pastoralrat der Französischsprachigen Katholischen Gemeinde „Sainte Thérèse“ hat Stimmrecht, wer die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Länder besitzt:
Algerien, Benin, Burkina Faso, Demokratische Republik Kongo, Elfenbeinküste, Frankreich, Französisch-Guayana, Französisch-Polynesien, Gabun, Guadeloupe, Guinea, Libanon, Mali, Marokko, Martinique, Mauretanien, Mayotte, Monaco, Neukaledonien, Niger, Republik Kongo, Réunion, Saint-Barthélemy, Saint-Martin, Saint-Pierre und Miquelon, Senegal, Togo, Tunesien, Wallis und Futuna.

- 2) Personen, die einer Nation mit mehreren Amtssprachen angehören, können ebenfalls an der Wahl teilnehmen. Sie benötigen dazu ihren ausländischen Pass sowie eine gültige Wahlbenachrichtigung, die sie bei der Wahl vorzeigen müssen. Darüber hinaus müssen sie eine eidesstattliche Erklärung im Wahllokal abgeben, dass sie in keiner anderen Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache an der Pastoralratswahl teilgenommen haben.

Dies trifft auf Angehörige folgender Länder zu: Äquatorialguinea, Belgien, Burundi, Dschibuti, Guernsey, Haiti, Jersey, Kamerun, Kanada, Komoren, Luxemburg, Madagaskar, Ruanda, Seychellen, Schweiz, Tschad, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

Rottenburg, den 20. November 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 6899 – 19.11.19
PfReg. D 15.1

Dekret zur Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat

in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zum Pastoralrat in den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache wird folgende Regelung im Hinblick auf die Wahlberechtigung erlassen:

Personen, die eine mehrfache ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind zur Wahl in jeder Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache zugelassen, der sie aufgrund von Nationalität und Wohnsitz angehören. Sie benötigen dazu ihren ausländischen Pass sowie eine gültige Wahlbenachrichtigung, die sie bei der Wahl vorzeigen müssen.

Rottenburg, den 20. November 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 7001 – 25.11.19
PfReg. D 4.1 und D 11.2

Urkunde über die Auflösung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tailfingen mit Wirkung zum 1. Januar 2020

Gemäß Ziffer 1 der Urkunde über die (Wieder-)Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth und St. Franziskus, Albstadt-Tailfingen, Seelsorgeeinheit 6 Talgang, Dekanat Balingen, vom 24. Juli 2019 habe ich aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht die Anordnung getroffen, dass gemäß can. 515 § 2 CIC mit Wirkung zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Albstadt-Tailfingen, aufgehoben und mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, der Katho-

lischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Albstadt-Tailfingen, und ihrem Gebiet zugeordnet wird.

Die Regelungen in dieser Urkunde wurden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. Nr. 10, Band 63, vom 16. September 2019, S. 351 f.) bekannt gemacht.

Die Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth und St. Franziskus, Albstadt-Tailfingen, bilden bis 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Tailfingen.

Infolge der Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus, Albstadt-Tailfingen, und deren Zuordnung zur Katholischen Kirchengemeinde St. Elisabeth, Albstadt-Tailfingen, wird die Katholische Gesamtkirchengemeinde Tailfingen, der lediglich die vorgenannten beiden Kirchengemeinden als Mitglieder angehören, mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, obsolet. Die Kirchengemeinderäte der vorgenannten beiden Kirchengemeinden haben daher in ihrer jeweiligen Sitzung am 14. November 2019 beschlossen, gemäß § 7 Abs. 1 lit. a) Alt. 2 der Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – in der derzeit gültigen Fassung vom 1. März 2019 mir gegenüber die Auflösung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tailfingen zu beantragen.

In der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats wurde mir mittels Beschlussfassung vom 3. Dezember 2019 empfohlen, die Katholische Gesamtkirchengemeinde Tailfingen mit Wirkung zum 1. Januar 2020 aufzulösen.

Dem Landratsamt Zollernalbkreis wurde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) mittels Schreiben des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 3. Dezember 2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Maßnahme zu äußern. Von dort wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Zudem wurde die vorgenannte Änderung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) mittels Schreiben des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 3. Dezember 2019 dem Kultusministerium mitgeteilt.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, treffe ich hiermit aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht folgende Anordnung:

1. Gemäß can. 515 § 2 CIC wird die Katholische Gesamtkirchengemeinde Tailfingen mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, aufgelöst.
2. Die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Albstadt-Tailfingen, ist ab 1. Januar 2020 Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Ziffer 1 dieser Urkunde aufgelösten Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tailfingen.
3. Das Eigentum der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Tailfingen an sämtlichen Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, auf die Katholische Kirchengemeinde St. Elisabeth, Albstadt-Tailfingen, über.

4. Die Regelungen in dieser Urkunde werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bekannt gemacht.

Rottenburg, den 9. Dezember 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 7269 – 05.12.19
PfReg. C 5.5

Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Balingen als Einrichtung des Dekanats

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Zeichen setzen in der Zeit“, seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese.

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen.

In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

1. Rechtsstellung

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Balingen ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Balingen“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/in-

nen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet.

Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhauseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen.

Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/innen befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum/zur „koordinierenden Krankenhauseelsorger/in“.

Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4–6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

3. Aufgaben des/der koordinierenden Krankenhauseelsorger/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge nimmt der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO
- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Balingen“
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit

4. Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus und Gesundheitswesen

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz.

Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der

Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen.

Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5.

Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem/der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalbungen und andere Dienste.

Die Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6.

Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7.

Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft.

Der durch das Bischöfliche Ordinariat gewährte Sachkostenbeitrag für die Krankenhauseelsorge wird an das Dekanat Balingen ausbezahlt.

8.

Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Dezember 2019

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischöfsvikar

BO-Nr. 7270 – 05.12.19

PfReg. C 5.5

Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Freudenstadt als Einrichtung des Dekanats

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Zeichen setzen in der Zeit“, seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese.

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen.

In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

1.

Rechtsstellung

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Freudenstadt ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Freudenstadt“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet.

Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhauseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen.

Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/innen befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum/zur „koordinierenden Krankenhauseelsorger/in“.

Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4–6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

3. Aufgaben des/der koordinierenden Krankenhauseelsorger/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge nimmt der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO
- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Freudenstadt“
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit

4. Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus und Gesundheitswesen

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz.

Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen.

Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die

wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5. Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem/der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalbungen und andere Dienste.

Die Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7. Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABL. 1972, S. 149) tritt außer Kraft.

Der durch das Bischöfliche Ordinariat gewährte Sachkostenbeitrag für die Krankenhauseelsorge wird an das Dekanat Freudenstadt ausbezahlt.

8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Dezember 2019

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 7271 – 05.12.19
PfReg. C 5.5

**Dekret
zur Anerkennung der Seelsorge im
Krankenhaus und Gesundheitswesen
im Dekanat Friedrichshafen als Einrichtung
des Dekanats**

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Zeichen setzen in der Zeit“, seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese.

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen.

In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

**1.
Rechtsstellung**

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Friedrichshafen ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Friedrichshafen“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet.

Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhauseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

**2.
Leitung**

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen.

Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/innen befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum/zur „koordinierenden Krankenhauseelsorger/in“.

Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4–6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

**3.
Aufgaben des/der koordinierenden
Krankenhauseelsorger/in**

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge nimmt der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO
- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Friedrichshafen“
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit

**4.
Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus
und Gesundheitswesen**

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz.

Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen.

Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die

wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5.

Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem/der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalbungen und andere Dienste.

Die Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6.

Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7.

Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft.

Der durch das Bischöfliche Ordinariat gewährte Sachkostenbeitrag für die Krankenhauseelsorge wird an das Dekanat Friedrichshafen ausbezahlt.

8.

Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Dezember 2019

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 7272 – 05.12.19

PfReg. C 5.5

Dekret zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen¹ im Dekanat Hohenlohe als Einrichtung des Dekanats

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Zeichen setzen in der Zeit“, seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese.

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen.

In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

1.

Rechtsstellung

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Hohenlohe ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Hohenlohe“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet.

Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhauseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

¹ Im Klinikverbund Südwest wird im gleichen Sinn von Klinikseelsorge gesprochen.

2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen.

Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/innen befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum/zur „koordinierenden Krankenhauseelsorger/in“.

Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4–6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

3. Aufgaben des/der koordinierenden Krankenhauseelsorger/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge nimmt der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO
- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Hohenlohe“
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit

4. Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus und Gesundheitswesen

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz.

Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen.

Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur und Rehaselssorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die

wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5. Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem/der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalben und andere Dienste.

Die Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7. Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft.

Der durch das Bischöfliche Ordinariat gewährte Sachkostenbeitrag für die Krankenhauseelsorge wird an das Dekanat Hohenlohe ausbezahlt.

8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Dezember 2019

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 7273 – 05.12.19
PfReg. C 5.5

**Dekret
zur Anerkennung der Seelsorge im
Krankenhaus und Gesundheitswesen
im Dekanat Saulgau als Einrichtung
des Dekanats**

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Zeichen setzen in der Zeit“, seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese.

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen.

In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

**1.
Rechtsstellung**

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Saulgau ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Saulgau“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet.

Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen die §§ 21 und 22 DekO.

**2.
Leitung**

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen.

Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/innen befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum/zur „koordinierenden Krankenhauseelsorger/in“.

Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4–6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

**3.
Aufgaben des/der koordinierenden
Krankenhauseelsorger/in**

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge nimmt der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO
- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Saulgau“
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit

**4.
Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus
und Gesundheitswesen**

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz.

Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen.

Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur- und Rehaseelsorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die

wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5.

Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehasseelsorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem/der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehasseelsorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalbungen und andere Dienste.

Die Krankenhaus-, Kur- und Rehasseelsorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6.

Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7.

Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft.

Der durch das Bischöfliche Ordinariat gewährte Sachkostenbeitrag für die Krankenhauseelsorge wird an das Dekanat Saulgau ausbezahlt.

8.

Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Dezember 2019

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 7274 – 05.12.19

PfReg. C 5.5

Dekret

zur Anerkennung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen als Einrichtung des Dekanats

Nach Anhörung der Gremien im Dekanat, der zuständigen Mitarbeitervertretungen sowie der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ erlasse ich auf der Grundlage der diözesanen Richtlinien und Qualitätskriterien für die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen folgendes Dekret:

Präambel

„Lebenssituationen wahrnehmen, Begegnung suchen“ und „für die unantastbare Würde des Menschen eintreten“, so beschreiben die Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart, „Zeichen setzen in der Zeit“, seit 2003 zentrale Handlungsziele unserer Diözese.

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen sucht mit den Menschen im Krankenhaus und in den Rehaeinrichtungen nach Quellen der Hoffnung und nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation. Sie ist überzeugt, dass Leid nicht gleichbedeutend mit Unheil ist und Heil nicht abhängt von Heilung. Sie richtet sich an alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden im Krankenhaus, unabhängig von ihrer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit. Sie achtet und unterstützt die unterschiedlichen spirituellen Bedürfnisse und die konfessionell geprägten Anliegen.

In ihrem seelsorglichen Dienst vertraut die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen auf die Wirklichkeit Gottes, dessen Verborgenheit sie aushält und dessen liebevolle Nähe sie bezeugt. Gerade so dient sie allen Menschen in dieser schweren Zeit.

1.

Rechtsstellung

Die katholische Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen ist eine Einrichtung des Dekanats gemäß § 21 Abs. 1 DekO. Die Einrichtung trägt den Namen „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen“. Als Einrichtung des Dekanats umfasst sie das Handeln aller mit Krankenhaus-, Kur- und Rehasseelsorge beauftragten Personen in diesen Einrichtungen auf dem Gebiet des Dekanats. Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Mitarbeiter/innen sind im Umfang dieser Stellenanteile der Einrichtung des Dekanats zugeordnet.

Soweit dieses Dekret nachfolgend nichts anderes regelt, gelten für die Rechtsstellung, die Zuständigkeiten und die Arbeitsweise der Krankenhauseelsorge die §§ 21 und 22 DekO.

2. Leitung

Der Dekan ist Vorgesetzter der der Einrichtung des Dekanats zugeordneten Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen.

Nach Anhörung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen und in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat beauftragt der Dekan eine/n dieser Seelsorger/innen befristet auf fünf Jahre (mit der Möglichkeit der mehrmaligen Wiederholung) zum/zur „koordinierenden Krankenhauseelsorger/in“.

Die Zielvereinbarungsgespräche gem. § 22 Abs. 4–6 DekO führen die zuständige Hauptabteilung V und der Dekan gemeinsam.

3. Aufgaben des/der koordinierenden Krankenhauseelsorger/in

Neben dem pastoralen Auftrag in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge nimmt der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in folgende Aufgaben im Dekanat wahr:

- a) Leitung der Konferenz der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen
- b) Teilnahme an der Konferenz der Leiter/innen der Einrichtungen des Dekanats gem. § 22 Abs. 8 DekO
- c) Sprecher/in der Einrichtung „Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen“
- d) Sorge für die Bereitstellung von Sachmitteln für die der Einrichtung zugeordneten Krankenhauseelsorger/innen im Haushalt des Dekanats
- e) Sorge für die Ausbildung und Begleitung der in der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/innen
- f) Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung in Kooperation mit der Dekanatsgeschäftsstelle
- g) Sorge für die Pflege ökumenischer und interreligiöser Zusammenarbeit

4. Konferenz der Seelsorger/innen im Krankenhaus und Gesundheitswesen

Die mit der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen beauftragten Personen bilden eine Konferenz.

Die Konferenz trifft sich u. a. zum Austausch über Fragen der Krankenhauseelsorge und des Gesundheitswesens, zur gegenseitigen Beratung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen, zur Absprache über dienstliche Belange (z. B. Klärung der Rufbereitschaft), zur fachlichen Fort- und Weiterbildung, zu Fragen der Gewinnung, Ausbildung und Begleitung ehrenamtlich tätiger Dienste in den Einrichtungen, zu Fragen der Vernetzung mit den Kirchengemeinden und mit den Heimatgemeinden entlassener Patienten/innen.

Die Konferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Der/die koordinierende Krankenhauseelsorger/in lädt die Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen und den Dekan zur Konferenz ein und leitet die Sitzung. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Über die

wesentlichen Inhalte und Beschlüsse der Konferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Dekan nimmt an der Konferenz möglichst teil.

5. Vernetzung zwischen der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen, den Seelsorgeeinheiten und anderen kirchlichen und pastoralen Orten

Der Dekan sorgt für eine Vernetzung der Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorge mit der Pastoral in der Seelsorgeeinheit. Art und Intensität der Zusammenarbeit hängen von den örtlichen Gegebenheiten und den jeweiligen Dienstaufträgen ab und werden zwischen Dekan, dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit und dem/der betreffenden Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/in geregelt und schriftlich festgehalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit von Seelsorge in Gemeinden und Einrichtungen im Dekanat ebenso gewährleistet ist wie eine verbindlich-verlässliche Erreichbarkeit von Priestern für Krankensalbungen und andere Dienste.

Die Krankenhaus-, Kur- und Rehaselssorger/innen halten regelmäßigen Kontakt zum Pastoralteam der Seelsorgeeinheit, auf deren Gebiet sich das Krankenhaus befindet.

6. Arbeitsgemeinschaft

Die Krankenhauseelsorger/innen sind Mitglied in der „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorgenden im Krankenhaus und Gesundheitswesen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Die Arbeitsgemeinschaft dient dem Austausch über Fragen des Dienstes, zur fachlichen Unterstützung der Arbeit durch Fachgruppen, Arbeitskreise und befristete Arbeitsgruppen und zur Fortbildung. Grundlage ihrer Arbeit ist die Satzung der Arbeitsgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

7. Finanzen

Die Finanzierung der Seelsorge im Krankenhaus und Gesundheitswesen erfolgt gemäß § 22 Abs. 1 DekO. Der Erlass Nr. A 11231 (KABl. 1972, S. 149) tritt außer Kraft.

Der durch das Bischöfliche Ordinariat gewährte Sachkostenbeitrag für die Krankenhauseelsorge wird an das Dekanat Tuttlingen-Spaichingen ausbezahlt.

8. Geltung

Dieses Dekret tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 5. Dezember 2019

Weihbischof Matthäus Karrer
Bischofsvikar

BO-Nr. 7255 – 05.12.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

36. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS Teil I mit integriertem Kenntnisnahmebeschluss

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.07.2019, KABl. 2019, S. 313 ff., beschlossen und damit die Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 2. März 2019 in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: vom TV-L unverändert übernommen
grau hinterlegt: Kommentar

§ 1

Änderung der AVO-DRS zum 1. Januar 2019

Die AVO-DRS wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Soweit in dieser Ordnung Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI in der Angabe zu § 38b die Worte „Übergangsregelungen zur Tarifübernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17.02.2017“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ und die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
5. Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Absatz 2 wird gestrichen.
6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden jeweils die Angabe „26,82 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und die Angabe „53,63 Euro“ durch die Angabe „180 Euro“ sowie die Angabe

„Entgeltgruppen 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Ist der Garantiebetrags höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebetrags der Unterschiedsbetrag gezahlt.“

- cc) Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden die Sätze 4, 5 und 6.

- dd) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

- b) Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3:

Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2018 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebetrags ab 1. Januar 2019 nur dann nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3, wenn sie am 31. Dezember 2018 Anspruch auf einen Garantiebetrags nach § 17 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung hatten.“

7. (keine Übernahme)

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

| | im Kalenderjahr ¹ | | |
|-----------|------------------------------|------------|------------|
| | 2019 | 2020 | 2021 |
| 1 bis 8 | 87,34 v.H. | 84,70 v.H. | 83,50 v.H. |
| 9a bis 12 | 72,81 v.H. | 70,60 v.H. | 69,70 v.H. |
| 13 bis 15 | 48,54 v.H. | 47,07 v.H. | 46,47 v.H. |

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:

Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 wird sichergestellt, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

9. (keine Übernahme)

10. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 125 SGB IX“ durch die Angabe „§ 208 SGB IX“ ersetzt.

11. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

12. (keine Übernahme)

¹ Tarifautomatik mit Anpassung an Eigenregelung der KODA

13. In § 33 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 92 SGB IX“ durch die Angabe „§ 175 SGB IX“ ersetzt.

14. § 38b wird wie folgt geändert:

- a) In der Übersreibung werden die Worte „Übergangsregelungen zur Tarifübernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 9 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 17.02.2017“ durch das Wort „Übergangsvorschriften“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz nach dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019
(monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Stufe 6B |
|---------------|----------|
| EG 14 | 6.143,61 |
| EG 13 | 5.708,51 |
| EG 11 | 5.126,24 |
| EG 9 | 4.262,42 |

gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020
(monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Stufe 6B |
|---------------|----------|
| EG 14 | 6.335,29 |
| EG 13 | 5.886,62 |
| EG 11 | 5.286,18 |
| EG 9 | 4.395,41 |

gültig ab 1. Januar 2021
(monatlich in Euro)

| Entgeltgruppe | Stufe 6B |
|---------------|-----------|
| EG 14 | 6.417,02 |
| EG 13 | 5.962,55 |
| EG 11 | 5.354,37 |
| EG 9 | 4.452,11“ |

- c) Im Anschluss an die Ziffer 5a. wird folgende Ziffer 6. eingefügt:

„Bei Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetz-

lich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“²

15.–24. (keine Übernahme)

25. In Anlage A wird in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung Absatz 4 Satz 4 gestrichen.

25a. Im Anschluss an die Vorbemerkung Nr. 1 wird folgender Kommentar eingefügt:

„Kommentar zu Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4

Für Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltgruppe 9b gilt die Entgeltgruppe 9a (Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) als nächstniedrigere Entgeltgruppe.“

26. Anlage A Teil I wird wie folgt geändert:

a) In der Entgeltgruppe 11 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

b) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

c) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift und in der Fallgruppe 1 wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

cc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.

dd) (keine Übernahme)

d) In der Protokollerklärung Nr. 4 wird die Angabe „Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 6, 8 und 9a“ ersetzt.

27. In Anlage A Teil II Abschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

28. (keine Übernahme)

29. In Anlage A Teil II Abschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.

b) Die bisherige Fallgruppe 1a der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.

c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.

e) (keine Übernahme)

² entspricht § 38b TV-L

- 30.–39. (keine Übernahme)
40. In Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - Die bisherigen Fallgruppen 3, 4 und 5 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
 - (keine Übernahme)
41. In Anlage A Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.
 - Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - (keine Übernahme)
- 42.–49. (keine Übernahme)
50. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5“ sowie „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3“ jeweils durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Wörter „ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9“ durch die Wörter „sind vergleichbar die Entgeltgruppen 9a und 9b mit“ ersetzt.
51. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - (keine Übernahme)
52. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - (keine Übernahme)
 - In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
53. Anlage A Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- In der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ jeweils durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
 - In der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1“ ersetzt.
 - Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
 - Die bisherigen Fallgruppen 4 und 5 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - (keine Übernahme)
- 54.–57. (keine Übernahme)
58. Anlage A Teil II Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:
- Vor dem Unterabschnitt 1 wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

„Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung

- erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15.“*
- b) (keine Übernahme)
- c) *In Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:*
- aa) *In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.*
- bb) (keine Übernahme)
- cc) (keine Übernahme)
- d) *Im Anschluss an Unterabschnitt 2 werden folgende Unterabschnittsbezeichnungen eingefügt: „15.3–15.5 [nicht belegt]“*
- e) (keine Übernahme)
- f) (keine Übernahme)
59. *In Anlage A Teil II Abschnitt 16 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:*
- a) *In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.*
- b) *Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.*
- c) *Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.*
- d) *Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.*
- e) (keine Übernahme)
- 60.–69. (keine Übernahme)
70. *Anlage A Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:*
- a) *Das Wort „Vorbemerkung“ wird durch das Wort „Vorbemerkungen“ ersetzt und die bisherige einzige Vorbemerkung wird Vorbemerkung Nr. 1.*
- b) *Nach der Vorbemerkung Nr. 1 wird folgende Vorbemerkung Nr. 2 eingefügt:*
- „2.
- (1) *„Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22 Unterabschnitt 1.*
- (2) (nicht belegt)
- (3) (nicht belegt)
- c) *Die bisherige Vorbemerkung Nr. 2 erhält die Bezeichnung Nr. 3*
- 71.–84. (keine Übernahme)
- 84a. *In Anlage A Teil II Abschnitt 26 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:*
- a) *In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.*
- b) *Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.*
- c) *Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.*
- d) *Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a*
- 84b. *In Anlage A Teil II Abschnitt 28 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:*
- a) *In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.*
- b) *Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.*
- c) *Die bisherigen Fallgruppen 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.*
- d) *In der Protokollerklärung Nr. 1 wird in der Tabelle die Angabe „EG 9“ durch die Angabe „EG 9b“ ersetzt.*
- e) *Im Kommentar zur Protokollerklärung Nr. 1 wird die Angabe „EG 09“ durch die Angabe „EG 9b“ ersetzt.*
- 84c. *In Anlage A Teil II Abschnitt 30 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:*
- a) *In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.*
- b) *Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe in der Entgeltgruppe 9b.*
- c) *Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.*
- d) *Die bisherigen Fallgruppen 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.*
- e) *In der Protokollerklärung Nr. 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9a und 9b“ ersetzt.*
- 85.–90. (keine Übernahme)
- 90a. *In Anlage A Teil III Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 und 2 sowie in Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 bis 3 und Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 wird jeweils die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:*
- In der Überschrift wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.*
91. (keine Übernahme)

§ 2

Änderungen der AVO-DRS zum 1. Januar 2020

Die AVO-DRS, zuletzt geändert durch § 1 dieser Regelungen, wird wie folgt geändert:

1.–8. (keine Übernahme)

9. In Anlage A werden in der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung Absatz 4 Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Ist in einem Tätigkeitsmerkmal der Teile I bis III eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. „Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält.“

10. Anlage A Teil I wird wie folgt geändert:

a) Die Entgeltgruppe 9b wird wie folgt geändert:

aa) Die Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschäftigte der Fallgruppen 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.“

bb) Nach der Fallgruppe 2 wird folgende Fallgruppe 3 angefügt:

„3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)“

b) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“

c) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)“

d) Die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 6 wird wie folgt gefasst:

„Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 oder 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)“

e) Die Entgeltgruppe 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherige einzige Fallgruppe wird Fallgruppe 1.

bb) Nach der Fallgruppe 1 wird folgende Fallgruppe 2 angefügt:

„2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 12)“

f) (keine Übernahme)

g) Nach der Protokollerklärung Nr. 10 werden folgende Protokollerklärungen angefügt:

11. [nicht belegt]

12. Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.“

11. Anlage A Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen

Es findet Teil I Anwendung.“

12.–20. (keine Übernahme)

21. In Anlage A Teil III Abschnitt 27. Vorbemerkung Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort

„Berufsbildungsgesetz“ die Wörter „oder der Handwerksordnung“ eingefügt.

22.–30. (keine Übernahme)

§ 3

Änderungen der AVO-DRS zum 1. Januar 2021

Die AVO-DRS, zuletzt geändert durch § 2 dieses Beschlusses, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage A wird im Inhaltsverzeichnis die Zeile zu Teil II Abschnitt 11 wie folgt gefasst:

„11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik“

2. Anlage A Teil II Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen

1. *1*Nach diesem Abschnitt sind Beschäftigte eingruppiert, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. *2*Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. *3*Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst, also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. *4*Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. *5*Da mit den informationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement. *6*Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden, oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zurarbeiten lassen.
2.
 - (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.
 - (2) *1*Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. *2*Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
 - (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.
 - (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als

dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit mindestens dreijähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11 oder
 - b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 11

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10, deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b, deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a, deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8, deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.
(Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7, deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, die ohne Anleitung tätig sind.

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

1. Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung voraussetzt oder die eine fachliche Weisungsbefugnis beinhalten.
2. Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.

3. „Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.“

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 29. Februar 2020 schriftlich beantragen.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Regelungen treten vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
2. § 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
3. § 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1**Anlage B zur AVO-DRS**

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
– gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-----------------------|---------------------|----------------|---------------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.596,69 | 5.023,85 | 5.209,41 | 5.868,47 | 6.367,55 | 6.558,57 |
| 14 | 4.161,82 | 4.550,35 | 4.812,70 | 5.209,41 | 5.817,26 | 5.991,78 |
| 13 | 3.837,26 | 4.198,44 | 4.422,39 | 4.857,49 | 5.458,94 | 5.622,71 ³ |
| 12 | 3.458,40 | 3.763,34 | 4.288,02 | 4.748,72 | 5.343,77 | 5.504,08 |
| 11 | 3.346,42 | 3.628,98 | 3.891,31 | 4.288,02 | 4.863,90 | 5.009,81 |
| 10 | 3.228,23 | 3.502,94 | 3.763,34 | 4.025,67 | 4.524,79 | 4.660,53 |
| 9b | 2.873,64 | 3.129,67 | 3.272,55 | 3.667,36 | 4.000,09 | 4.120,10 |
| 9a⁴ | 2.873,64 | 3.129,67 | 3.272,55 | 3.667,36 | 4.000,09 | ----- |
| 8 | 2.699,45 | 2.945,15 | 3.064,19 | 3.177,31 | 3.302,32 | 3.379,70 |
| 7 | 2.537,72 | 2.772,50 | 2.933,23 | 3.052,29 | 3.147,55 | 3.230,87 |
| 6 | 2.494,17 | 2.724,88 | 2.843,94 | 2.963,01 | 3.040,38 | 3.123,72 |
| 5 | 2.394,63 | 2.617,73 | 2.736,79 | 2.849,89 | 2.939,19 | 2.998,72 |
| 4 | 2.284,36 | 2.504,64 | 2.653,45 | 2.736,79 | 2.820,14 | 2.873,70 |
| 3 | 2.254,60 | 2.468,91 | 2.528,44 | 2.623,68 | 2.701,07 | 2.766,55 |
| 2 | 2.099,83 | 2.296,27 | 2.355,81 | 2.415,33 | 2.552,24 | 2.695,13 |
| 1 | <i>Je 4 Jahre</i> | 1.897,44 | 1.927,18 | 1.962,90 | 1.998,63 | 2.087,92 |

³ Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit gilt:

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 13 | 3.837,26 | 4.198,44 | 4.422,39 | 4.857,49 | 5.458,94 | 5.991,78 |

⁴ Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9a Stufe 1 bis 5 entsprechen den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9b Stufe 1 bis 5 und nehmen an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil; in Entgeltgruppe 9a ist die Stufe 6 nicht belegt.

Anlage B zur AVO-DRS**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
– gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –**

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-----------------------|---------------------|----------------|---------------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.794,35 | 5.180,59 | 5.371,94 | 6.051,57 | 6.566,22 | 6.763,20 |
| 14 | 4.340,78 | 4.692,32 | 4.962,86 | 5.371,94 | 5.998,76 | 6.178,72 |
| 13 | 4.002,26 | 4.329,43 | 4.560,37 | 5.009,04 | 5.629,26 | 5.798,14 ⁵ |
| 12 | 3.607,11 | 3.880,76 | 4.421,81 | 4.896,88 | 5.510,50 | 5.675,81 |
| 11 | 3.490,32 | 3.742,20 | 4.012,72 | 4.421,81 | 5.015,65 | 5.166,12 |
| 10 | 3.367,04 | 3.612,23 | 3.880,76 | 4.151,27 | 4.665,96 | 4.805,94 |
| 9b | 2.997,21 | 3.227,32 | 3.374,65 | 3.781,78 | 4.124,89 | 4.248,65 |
| 9a⁶ | 2.997,21 | 3.227,32 | 3.374,65 | 3.781,78 | 4.124,89 | ----- |
| 8 | 2.815,53 | 3.037,04 | 3.159,79 | 3.276,44 | 3.405,35 | 3.485,15 |
| 7 | 2.646,84 | 2.862,50 | 3.024,75 | 3.147,52 | 3.245,75 | 3.331,67 |
| 6 | 2.601,42 | 2.814,88 | 2.933,94 | 3.055,46 | 3.135,24 | 3.221,18 |
| 5 | 2.497,60 | 2.707,73 | 2.826,79 | 2.939,89 | 3.030,89 | 3.092,28 |
| 4 | 2.382,59 | 2.594,64 | 2.743,45 | 2.826,79 | 2.910,14 | 2.963,70 |
| 3 | 2.351,55 | 2.558,91 | 2.618,44 | 2.713,68 | 2.791,07 | 2.856,55 |
| 2 | 2.190,12 | 2.386,27 | 2.445,81 | 2.505,33 | 2.642,24 | 2.785,13 |
| 1 | Je 4 Jahre | 1.987,44 | 2.017,18 | 2.052,90 | 2.088,63 | 2.177,92 |

⁵ Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit gilt:

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 13 | 4.002,26 | 4.329,43 | 4.560,37 | 5.009,04 | 5.629,26 | 5.998,76 |

⁶ Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9a Stufe 1 bis 5 entsprechen den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9b Stufe 1 bis 5 und nehmen an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil; in Entgeltgruppe 9a ist die Stufe 6 nicht belegt.

Anlage B zur AVO-DRS**Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15
– gültig ab 1. Januar 2021 –**

| Entgeltgruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
|-----------------------|---------------------|----------------|---------------------------|----------------|----------------|-----------------------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| 15 | 4.880,65 | 5.247,42 | 5.441,24 | 6.129,64 | 6.650,92 | 6.850,45 |
| 14 | 4.418,91 | 4.752,85 | 5.026,88 | 5.441,24 | 6.076,14 | 6.258,43 |
| 13 | 4.074,30 | 4.385,28 | 4.619,20 | 5.073,66 | 5.701,88 | 5.872,94 ⁷ |
| 12 | 3.672,04 | 3.930,82 | 4.478,85 | 4.960,05 | 5.581,59 | 5.749,03 |
| 11 | 3.553,15 | 3.792,20 | 4.064,48 | 4.478,85 | 5.080,35 | 5.232,76 |
| 10 | 3.427,65 | 3.662,23 | 3.930,82 | 4.204,82 | 4.726,15 | 4.867,94 |
| 9b | 3.051,16 | 3.277,32 | 3.424,65 | 3.831,78 | 4.178,10 | 4.303,46 |
| 9a⁸ | 3.051,16 | 3.277,32 | 3.424,65 | 3.831,78 | 4.178,10 | ----- |
| 8 | 2.866,21 | 3.087,04 | 3.209,79 | 3.326,44 | 3.455,35 | 3.535,15 |
| 7 | 2.696,84 | 2.912,50 | 3.074,75 | 3.197,52 | 3.295,75 | 3.381,67 |
| 6 | 2.651,42 | 2.864,88 | 2.983,94 | 3.105,46 | 3.185,24 | 3.271,18 |
| 5 | 2.547,60 | 2.757,73 | 2.876,79 | 2.989,89 | 3.080,89 | 3.142,28 |
| 4 | 2.432,59 | 2.644,64 | 2.793,45 | 2.876,79 | 2.960,14 | 3.013,70 |
| 3 | 2.401,55 | 2.608,91 | 2.668,44 | 2.763,68 | 2.841,07 | 2.906,55 |
| 2 | 2.240,12 | 2.436,27 | 2.495,81 | 2.555,33 | 2.692,24 | 2.835,13 |
| 1 | <i>Je 4 Jahre</i> | 2.037,44 | 2.067,18 | 2.102,90 | 2.138,63 | 2.227,92 |

⁷ Für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten in entsprechender Tätigkeit gilt:

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 13 | 4.074,30 | 4.385,28 | 4.619,20 | 5.073,66 | 5.701,88 | 6.076,14 |

⁸ Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 9a Stufe 1 bis 5 entsprechen den Tabellenwerten der Entgeltgruppe 9b Stufe 1 bis 5 und nehmen an den allgemeinen Entgelterhöhungen teil; in Entgeltgruppe 9a ist die Stufe 6 nicht belegt.

**Anlage 2 bis 4
(keine Übernahme)**

Anlage 5

Anlage F zur AVO-DRS

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS) geregelten Zulagen – gültig vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 –

- I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II und III der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II und III der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

| Nr. der Entgeltgruppenzulage | Euro/Monat |
|------------------------------|------------|
| 1 | 159,14 |
| 2 | 150,11 |
| 3 | 139,23 |
| 4 | 131,33 |
| 5 | 127,32 |
| 6 | 124,16 |
| 7 | 112,57 |
| 8 | 111,75 |
| 9 | 98,50 |
| 10 | 85,13 |
| 11 | 58,78 |
| 12 | 105,43 |
| 13 | 84,34 |
| 14 | 52,72 |
| 15 | 87,56 |

II. (keine Übernahme)

III. (keine Übernahme)

IV. (keine Übernahme)

Anlage F zur AVO-DRS

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS) geregelten Zulagen – gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –

- I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II und III der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II und III der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

| Nr. der Entgeltgruppenzulage | Euro/Monat |
|------------------------------|-------------|
| 1 | 164,11 |
| 2 | 154,79 |
| 3 | 143,57 |
| 4 | 135,43 |
| 5 | 131,29 |
| 6 | 128,03 |
| 7 | (unbesetzt) |
| 8 | 115,24 |
| 9 | 101,57 |
| 10 | (unbesetzt) |
| 11 | 60,61 |
| 12 | (unbesetzt) |
| 13 | (unbesetzt) |
| 14 | (unbesetzt) |
| 15 | 90,29 |

II. (keine Übernahme)

III. (keine Übernahme)

IV. (keine Übernahme)

Anlage F zur AVO-DRS**Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zur AVO-DRS) geregelten Zulagen
– gültig ab 1. Januar 2021 –****I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II und III der Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II und III der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

| Nr. der Entgeltgruppenzulage | Euro/Monat |
|-------------------------------------|-------------------|
| 1 | 166,23 |
| 2 | 156,79 |
| 3 | 145,42 |
| 4 | 137,18 |
| 5 | 132,98 |
| 6 | 129,68 |
| 7 | (unbesetzt) |
| 8 | 116,73 |
| 9 | 102,88 |
| 10 | (unbesetzt) |
| 11 | 61,39 |
| 12 | (unbesetzt) |
| 13 | (unbesetzt) |
| 14 | (unbesetzt) |
| 15 | 91,45 |

II. (keine Übernahme)

III. (keine Übernahme)

IV. (keine Übernahme)

**Anlage 6
(keine Übernahme)**

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 7256 – 05.12.2019
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)****36. Beschluss zur Änderung der AVO-
DRS Teil II**

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.07.2019, KABL. 2019, S. 313 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

grau hinterlegt: Kommentar

**Artikel I
Änderungen der AVO-DRS**

§ 8 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Absatz 1 Buchstabe b findet auf Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 10 bis EG 15, S 15 bis S 18 und P 13 bis P 16 keine Anwendung. ²Absatz 1 Buchstabe c bis g finden auf Beschäftigte der Entgeltgruppen EG 9 bis EG 15, S 9 bis S 18 und P 9 bis P 16 keine Anwendung.“

Kommentar zu § 8 Absatz 9:

Ausnahme zum Ausschluss der Anwendung können sich aus den Sonderregelungen der §§ 44 ff., ergeben.“

**Artikel II
Inkraftsetzung**

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. September 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 7254 – 05.12.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

22. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 375 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 10.07.2019, KABL. 2019, S. 324 f., beschlossen und damit folgende Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 10 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 2. März 2019 zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: vom TVÜ-Länder unverändert übernommen

§ 1

Änderung der AVO-DRS-Ü zum 1. Januar 2019

Die AVO-DRS-Ü wird wie folgt geändert:

1a. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Im Anschluss an die Zeile zu § 29a wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 29b Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019“.

b) Die bisherige Zeile zu § 29b erhält die Bezeichnung „§ 29c“.

c) Nach § 29c werden folgende Zeilen §§ 29d, 29e und 29f eingefügt:

„§ 29d Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

§ 29e [nicht belegt]

§ 29f Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021“.

1b. Satz 1 der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Vorhandene Beschäftigte erhalten unter den bisherigen Voraussetzungen bis zum 31. Dezember 2018 ihre Techniker- und Meisterzulagen bzw. bis zum 31. Dezember 2020 ihre Programmierzulage als persönliche Besitzstandszulage.“

2. Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2020 um 3,2 v.H. und ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H.“

3. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 29a Absatz 3“ werden die Wörter „oder aufgrund § 29b Nr. 3, § 29d Absatz 2, oder § 29f“ eingefügt.

b) *In Satz 3 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15 (Anlage B zur AVO-DRS) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9a bis 15 (Anlage B zur AVO-DRS), in der Entgeltgruppe 13 Ü (§ 19) oder in einer der Entgeltgruppen P 9 bis P 16“ ersetzt.*

c) (keine Übernahme)

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) *Nach Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:*

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 1 Satz 2:
Satz 2 findet für Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung zur AVO-DRS besondere Tätigkeitsmerkmale enthält, keine Anwendung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die Anforderungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab 1. November 2010 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, eine persönliche Zulage,

a) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker- und Meisterzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2018;

b) die sich betragsmäßig nach der entfallenen Programmierzulage bemisst bis zum 31. Dezember 2020.“

c) *Die Protokollerklärung zu Absatz 7 wird wie folgt geändert:*

aa) In der Überschrift wird das Wort „Protokollerklärung“ durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt und dem bisherigen Text wird die Angabe „1.“ vorangestellt.

bb) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt:

„2. Satz 2 findet für Lehrkräfte, für die die Entgeltordnung zur AVO-DRS besondere Tätigkeitsmerkmale enthält, keine Anwendung.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) (keine Übernahme)

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

| | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4a | Stufe 4b | Stufe 5 | Stufe 6 |
|-------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| | | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2) | (E 13/3) | (E 14/3) | (E 14/4) | (E 14/5) | (E 14/6) |
| E 13 Ü | 4.198,44 | 4.422,39 | 4.812,70 | 5.209,41 | 5.817,26 | 5.991,78 |

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

| | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4a | Stufe 4b | Stufe 5 | Stufe 6 |
|-------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| | | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2) | (E 13/3) | (E 14/3) | (E 14/4) | (E 14/5) | (E 14/6) |
| E 13 Ü | 4.329,43 | 4.560,37 | 4.962,86 | 5.371,94 | 5.998,76 | 6.178,72 |

c) ab 1. Januar 2021

| | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4a | Stufe 4b | Stufe 5 | Stufe 6 |
|-------------|----------------|--------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| | | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 J ahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2) | (E 13/3) | (E 14/3) | (E 14/4) | (E 14/5) | (E 14/6) |
| E 13 Ü | 4.385,28 | 4.619,20 | 5.026,88 | 5.441,24 | 6.076,14 | 6.258,43“ |

c) (keine Übernahme)

d) (keine Übernahme)

e) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5.702,11 | 6.329,14 | 6.924,22 | 7.314,52 | 7.410,52 |

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5.880,02 | 6.526,61 | 7.140,26 | 7.542,73 | 7.641,73 |

c) ab 1. Januar 2021

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5.955,87 | 6.610,80 | 7.232,37 | 7.640,03 | 7.740,31“ |

6a. Im Anschluss an § 29a wird folgender § 29b eingefügt.

„§ 29b**Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019**

- (1) „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

- (2) „Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von 9 Jahren in Stufe 4 und dem Stufenausschluss der Stufe 6,
- deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.“

6b. Der bisherige § 29b wird zu § 29c.

6c. Nach § 29c werden folgende 29d, 29e und 29f eingefügt:

„§ 29d**Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben**

- (1) „Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen,

werden für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zur AVO-DRS ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit nach den folgenden Absätzen 2 bis 4 eingruppiert.

- (2) „Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Entgeltordnung zur AVO-DRS eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 AVO-DRS ergibt. „Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 AVO-DRS). „War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höhe-

ren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

- (3) „Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. „Der Widerspruch kann nur bis zum 31. Dezember 2020 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück. „Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurückzuerstatten. „Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.
- (4) „Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung zur AVO-DRS erfolgt nicht. „Beschäftigte, die am 31. Dezember 2019 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 29d Absatz 3:

„Das Widerspruchsrecht nach Absatz 3 kann auch im Fall der Zuordnung zu derselben Entgeltgruppe ausgeübt werden, sofern mit der Anwendung der Neuregelung zum 1. Januar 2020 der Wegfall einer Zulage verbunden ist. „Die Zulage wird in diesem Fall für die Dauer der unverändert ausgeübten Tätigkeit weitergezahlt. „Die ab 1. Januar 2020 geltenden geänderten Eingruppierungsregelungen zur AVO-DRS finden insoweit keine Anwendung.“

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

§ 29e

[nicht belegt]

§ 29f**Überleitung der Beschäftigten in der Informationstechnik am 1. Januar 2021**

- (1) Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung zur AVO-DRS gilt § 29d mit folgenden Maßgaben:
- a) Anstatt bis zum 31. Dezember 2020 kann der Widerspruch gemäß Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2021 eingelegt werden.
 - b) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 beginnt bei einem Ruhen des Arbeitsverhältnisses am 1. Januar 2021 die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Widerspruch wirkt auf den 1. Januar 2021 zurück.
- (2) Beschäftigten, die nicht gemäß Absatz 1 höhergruppieren werden, wird die anstatt der Programmierzulage zustehende persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. die persönliche Zulage nach § 17 Absatz 6 unter den bisherigen

Vorraussetzungen über den 31. Dezember 2020 hinaus weitergezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.“

7. (keine Übernahme)

8. (keine Übernahme)

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 29. Februar 2020 schriftlich beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 7253 – 05.12.19
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

8. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 477, zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 369, beschlossen

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv vom TVA-L BBiG unverändert
übernommen

Artikel I

Änderungen ORA-DRS-BBiG

In § 23 wird im Anschluss an Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) § 19 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 7252 – 05.12.19

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

7. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA/Pflege

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege), Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 11.07.2019, KABL. 2019, S. 325 ff., beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I

Änderungen der ORA-DRS-PIA/Pflege

In § 2 Absatz 1 werden die Worte „gemäß Anhang 1 bzw. Anhang 2“ durch die Worte „gemäß Anhang 1, Anhang 2 oder Anhang 3“ ersetzt.

Artikel II

Änderung der Anhänge

Im Anschluss an den Anhang 2 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular wird folgender Anhang 3 eingefügt:

„Anhang 3 zu § 2 Absatz 1: Ausbildungsvertragsformular

Platzhalter für das Logo der anstellenden Einrichtung

AUSBILDUNGSVERTRAG
im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann
auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (PflBG)
gemäß § 2 ORA-DRS-PIA/Pflege

Zwischen [REDACTED]

(als Träger der praktischen Ausbildung, im Nachfolgenden „Ausbildender“ genannt)

vertreten durch [REDACTED]

und

Frau/Herrn [REDACTED]

(als Schülerin/Schüler Ausbildung, im Nachfolgenden „Auszubildende/Auszubildender“ genannt)

geboren am [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

Konfession: [REDACTED]

wird (bei Minderjährigen) unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter,

Frau [REDACTED] und Herrn [REDACTED]

wohnhaft in [REDACTED]

vorbehaltlich¹ [REDACTED]

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:



¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1

Gegenstand der Ausbildung, Ausbildungszeit, Probezeit

- (1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmanns ausgebildet.
- (2) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt
 - in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
 - in der pädiatrischen Versorgung
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung
- (3) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/die Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in durchzuführen. Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die oder der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderpfleger/-in durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 bzw. Satz 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.
- (4) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.
- (5) Die/Der Auszubildende wird während der Ausbildungszeit, die nach der Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist, beschäftigt. Das Ausbildungsverhältnis beginnt am [REDACTED] und endet voraussichtlich am [REDACTED].
- (6) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach
 - a) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Diözese Rottenburg-Stuttgart Allgemeiner Teil und Besonderer Teil praxisintegrierte Ausbildung und Pflege (ORA-DRS-PIA/Pflege),
 - b) den Beschlüssen der Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - c) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften, soweit sie die Ausbildung betreffen,
 - d) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Ausbildungsvertrags.
- (3) Der Schulvertrag ist Bestandteil dieses Vertrags. Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner die Schulordnung und die Hausordnung in der jeweiligen Fassung.

§ 3

Ausbildungsstätte

Die Ausbildung wird durchgeführt in [REDACTED].

Der Auszubildende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 4 Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich sind,
- b) geeignete Fachkräfte mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- c) der/dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- d) die/den Auszubildende/n zum Besuch der Schule zu verpflichten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- e) der/dem Auszubildenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden (Schülerin/Schülers)

Die/Der Auszubildende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- b) an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- d) Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- e) die weiter geltenden Bestimmungen, insbesondere Hygiene- und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten,
- f) über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Stillschweigen zu wahren,
- g) bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Ausbildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden, wobei der Ausbildende berechtigt ist, die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen,
- h) auf Verlangen dem Ausbildenden ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen,
- i) an den Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 OPs-DRS teilzunehmen,
- j) den für die Beschäftigten der Einrichtung nach der OPs-DRS geltenden Verhaltenskodex zu unterzeichnen,
- k) die Zeugnisse der Fachschule unaufgefordert zeitnah dem Ausbildenden vorzulegen.

§ 6 Vergütung, Berufsbekleidung

- (1) Das Entgelt der/des Auszubildenden beträgt zurzeit im
- | | | |
|-------------------------|---|------|
| ersten Ausbildungsjahr | ■ | Euro |
| zweiten Ausbildungsjahr | ■ | Euro |
| dritten Ausbildungsjahr | ■ | Euro |

Das Entgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.

- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/Dem Auszubildenden wird das Entgelt auch gezahlt
- a) für die Zeit der Freistellung für den Schulbesuch,
 - b) bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung bis zur Dauer von sechs Wochen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, bei Wiederholungserkrankungen in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Bestimmungen,
 - c) wenn sie/er aus einem sonstigen in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7
Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung, Urlaub

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die für die Arbeitszeit maßgeblichen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/Der Auszubildende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von derzeit [REDACTED] Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr, soweit gesetzliche oder arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 8
Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - c) wenn die/der Auszubildende von der schulischen Ausbildung ausgeschlossen worden ist,
 - d) bei Kündigung/Aufhebung des Schulvertrags.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von Absatz 2 Buchstabe a unter Angabe von Gründen erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9
Nebenabreden, Vertragsausfertigungen

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
[REDACTED]
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
 - zwei Wochen zum Monatschluss
 - [REDACTED] zum [REDACTED]
 gesondert schriftlich gekündigt werden.
- (3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (4) Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift Ausbildender

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

.....
Ort, Datum

.....
bei Minderjährigen Unterschrift der/des
gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Gesehen und einverstanden:

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift der Schule

Anlagen des Ausbildungsvertrags:

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen ²
-

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Information zum AGG

wurden Frau/Herrn am anlässlich der Vereinbarung dieses Ausbildungsvertrags übergeben/ausgehändigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/Auszubildender

Zutreffendes bitte ankreuzen!"

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

² Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und dem Mitarbeiter bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

BO-Nr. 7251 – 05.12.19
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**3. Beschluss zur Änderung der
ORA-DRS-DHBW**

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-DHBW), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2016, KABL. 2016, S. 383 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 23.07.2018, KABL. 2018, S. 370, beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung analog
ORA-DRS-BBiG
kursiv: Wortlaut ist dem TVA-L BBiG entnommen
unterstrichen: eigenständige Regelung abweichend zur ORA-DRS-BBiG

**Artikel I
Änderungen ORA-DRS-DHBW**

Die ORA-DRS-DHBW wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Studierende

a) *in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019*

*im ersten Ausbildungsjahr 986,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.040,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.090,61 Euro,*

b) *ab 1. Januar 2020*

*im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro.“*

2. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.

**Artikel II
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Studierende, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nur, wenn sie dies bis zum 29. Februar 2020 schriftlich beantragen.

**Artikel III
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 7250 – 05.12.19
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Ordnung zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS) beschlossen:

**Ordnung zur Förderung einer
klimaschonenden Mobilität in der Diözese
Rottenburg-Stuttgart (OkM-DRS)**

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Präambel

„Zum Wohl der Schöpfung handeln“ und „Solidarität im globalen Horizont üben“ sind als Handlungsziele fest in den Pastoralen Prioritäten der Diözese Rottenburg-Stuttgart verankert. Als weiteren Schritt hat die Diözese ein „Integriertes Klimaschutzkonzept“ verabschiedet, mit dem sie sich ihrer Verantwortung für das Leben und Überleben künftiger Generationen auf dieser Erde stellen will. Demnach müssen Klimaschutz und schöpfungsfreundliches Handeln in den kommenden Jahren und Jahrzehnten immer stärker zu einer Querschnittsaufgabe für das gesamte kirchliche Leben in der Diözese werden, die von niemand mehr ignoriert werden kann.

Die Regelungen zur Förderung einer klimaschonenden Mobilität verstehen sich als arbeitsrechtliche Umsetzung der im Klimaschutzkonzept diesbezüglich beschriebenen Maßnahmen.

Klimaschonende Mobilität zu und vom Arbeitsplatz soll durch den Erwerb eines Job-Tickets oder eines Job-Rads gefördert werden.

**Abschnitt I
Allgemeine Regelungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Regelungen gelten für die Beschäftigten, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung fallen und in einem Arbeitsvertragsverhältnis nach der AVO-DRS oder in einem arbeitsvertragsrechtlich geregelten Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis stehen, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Regelungen des Abschnittes III gelten nicht für

a) Auszubildende

b) Dual-Studierende

c) Praktikantinnen/Praktikanten

d) wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte

im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung.

- (3) Diese Regelungen gelten nicht für
- kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV,
 - Praktikantinnen/Praktikanten im Sinne von Teil III ORP-DRS.

§ 2 Berechtigtenkreis

¹Der Anspruch auf Zuschuss besteht für die Dauer des ununterbrochenen fortbestehenden Arbeits-, Berufsausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses. ²Ausgenommen hiervon sind Kalendermonate, in denen Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

Protokollerklärung zu § 2:

- ¹Anspruch auf Entgelt sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 44 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 24i SGB V.
- Im Falle von Zeiten
 - eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches bzw. betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - der Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 15 BEEG
 - der Inanspruchnahme der vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG

besteht der Anspruch auf Zuschuss bis zum Ende des Kalendermonats, für den noch laufendes Entgelt gezahlt wird.

§ 3 Regelungsgegenstand, Antrag

Die Beschäftigten erhalten, soweit die nachstehenden Vorschriften auf sie Anwendung finden, auf Antrag einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte, wenn sie ein Job-Ticket erwerben nach Maßgabe dieser Regelungen.

Protokollerklärung zu § 3:

Teilzeitkräfte erhalten den Zuschuss unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang.

§ 4 Zuschuss

¹Bei dem zweckgebundenen Zuschuss handelt es sich um eine für die Höhe der Jahressonderzahlung nicht zu berücksichtigende und nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage. ²Die steuerrechtliche Einordnung des zweckgebundenen Zuschusses bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt II Job-Ticket

§ 5 Zuschussvoraussetzungen Job-Ticket

- Voraussetzung für den zweckgebundenen Zuschuss ist der kostenpflichtige Erwerb einer Zeitfahrkarte im Abonnement mit monatlicher Fahrtberechtigung und monatlicher Zahlungsweise bei einem der 22 Verkehrs- und Tarifverbände in Baden-Württemberg, der DB Personenverkehr AG sowie den Betreibern der regelmäßig und ganzjährig verkehrenden Bodenseeschiffahrt.
- ¹Der zweckgebundene Zuschuss wird ausschließlich für Zeitfahrkarten (Jahres- oder Monatskarten) gewährt. ²Maßgeblich für die Preise, Leistungen, Zahlungsweisen, Kündigungsbedingungen, Erstattungen und sonstige Ausgestaltung des Job-Tickets sind die Tarif- und Beförderungsbestimmungen sowie allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

§ 6 Zuschusshöhe

¹Der Zuschuss beträgt im Falle des § 3 Buchstabe a) (Job-Ticket) monatlich 25,- Euro, maximal jedoch die Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrtkosten pro Monat. ²Der Zuschuss kann um den Betrag etwaiger Vergünstigungen durch Inanspruchnahme eines Firmentickets reduziert werden. ³Der Zuschuss erhöht bzw. verringert sich oder entfällt entsprechend der landesrechtlichen Förderung.¹

§ 7 Antragsverfahren, Form, Frist

- ¹Der Zuschuss nach § 3 wird auf Antrag ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt. ²Der Antrag ist vom jeweiligen Vorgesetzten sachlich zu bestätigen und von der bzw. von dem zuschussberechtigten Beschäftigten elektronisch oder schriftlich bei der für sie oder für ihn zuständigen gehaltsabrechnenden Stelle einzureichen; diese kann Formvorgaben für den Antrag machen.
- ¹Der Zuschuss nach § 3 wird erst dann gewährt und ausgezahlt, wenn die oder der zuschussberechtigte Beschäftigte versichert hat, dass sie oder er die Voraussetzungen nach §§ 2 und 5 erfüllt und das Job-Ticket dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt hat. ²Kündigt die bzw. der Zuschussberechtigte ihr bzw. sein Job-Ticket, oder soll dieses dauerhaft nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte genutzt werden, ist die zuständige Stelle hierüber von der oder dem Zuschussberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Auszahlung, Fälligkeit

Der Zuschuss nach § 4 wird mit der Zahlung des monatlichen Entgelts fällig.

¹ Derzeit vgl. Anordnung des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Finanzen über die Gewährung eines Zuschusses zum „JobTicket BW“ als Fahrkostenersatz (Anordnung „JobTicket BW“) vom 1. Januar 2019

**Abschnitt III
Job-Rad**

**§ 9
Gehaltsvorschuss**

- (1) „Beschäftigte nach § 1 erhalten für den Erwerb eines privateigenen Job-Rads (Kauf, Ratenkauf eines Fahrrades) auf Antrag einen Gehaltsvorschuss in Höhe von 50% der Anschaffungskosten, maximal jedoch 2.600,- Euro. „Der Gehaltsvorschuss kann pro Job-Rad nur einmal gewährt werden. „Er ist in 36 gleichen Monatsraten zu tilgen, wenn nicht auf Wunsch der/des Beschäftigten eine kürzere Laufzeit vereinbart wird.
- (2) Für die Ersatzbeschaffung eines Job-Rades innerhalb des Tilgungszeitraums wird ein neuer Gehaltsvorschuss nur bis zur Höhe des maximalen Gehaltsvorschussbetrages gewährt (Aufstockung).
- (3) Die maximale steuerliche Grenze des Gehaltsvorschusses von 2.600,- Euro mit einem anderen Gehaltsvorschuss (z. B. nach der Pkw-Richtlinie) darf nicht überschritten werden.

**Abschnitt IV
Schlussbestimmungen**

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Ordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.“

Rottenburg, den 1. Dezember 2019

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 7258 – 05.12.19
PflReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des Diözesanen
Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Kenntnisnahme Änderungsstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag für Auszubildende der
Länder in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)**

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Übernahme des Änderungsstarifvertrags Nr. 9 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 02.03.2019 in die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG) zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: Anpassung an die ORA-DRS-BBiG
kursiv: Wortlaut ist vom TVA-L BBiG unverändert übernommen

**„§ 1
Wiederinkraftsetzung von Vorschriften**

(keine Übernahme)

**§ 2
Änderung ORA-DRS-BBiG**

Die ORA-DRS wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

- a) in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

im ersten Ausbildungsjahr

986,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr

1.040,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr

1.090,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr

1.159,51 Euro,

- b) ab 1. Januar 2020

im ersten Ausbildungsjahr

1.036,82 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr

1.090,96 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr

1.140,61 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr

1.209,51 Euro.“

2. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 3“ durch die Angabe „§ 27b Absatz 2“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Ausbildungstage beträgt“ gestrichen.

4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird unter Beibehaltung der Eigenregelungen wie folgt gefasst:

„Diese beträgt 95 v.H. des Ausbildungsentgelts (§§ 8 Absatz 1, 8a), das den Auszubildenden für November zusteht.“

5. In § 17 Satz 2 wird am Satzende ein Punkt angefügt.
6. § 20 Absatz 3 wird gestrichen.
7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- b) In Absatz 1a wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „30. September 2021“ ersetzt.

- c) (keine Übernahme)

§ 3**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese nur, wenn sie dies bis zum 29. Februar 2020 schriftlich beantragen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 7257 – 05.12.19
PfReg. F 1.1 a 1

**Kommission zur Ordnung des
Diözesanen Arbeitsvertragsrechts
(Bistums-KODA)**

**Kenntnisnahme Änderungsstarifvertrag Nr. 5
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/
Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)**

Die Bistums-KODA hat am 10.10.2019 folgende Übernahme des Änderungsstarifvertrags Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 02.03.2019 in die Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) zur Kenntnis genommen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung (Anpassung an die ORP-DRS)

kursiv: Wortlaut ist vom TV Prakt-L unverändert übernommen

„§ 1**Änderung der ORP-DRS**

Die ORP-DRS wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 Buchstabe e wird gestrichen.
- § 8 Absatz 1 wird unter Beibehaltung der Eigenregelungen wie folgt gefasst:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen der Gemeindefereferentin/des Gemeindefereferenten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe f)

vom 1. Januar 2019
bis 31. Dezember 2019 1.803,54 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.853,54 Euro,

- der Erzieherin/des Erziehers der hauswirtschaftlichen Betriebsleiterin/des hauswirtschaftlichen Betriebsleiters, der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers

vom 1. Januar 2019
bis 31. Dezember 2019 1.578,26 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.628,26 Euro,

- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Wirtschafterin/des Wirtschafters

vom 1. Januar 2019
bis 31. Dezember 2019 1.521,31 Euro,
ab 1. Januar 2020 1.571,31 Euro.“

- In § 10 Satz 1 werden die Wörter „mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage beträgt“ gestrichen.
- § 14 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird unter Beibehaltung der Eigenregelungen wie folgt gefasst:
„Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§§ 8 Absatz 1 bis Absatz 1b, 8a), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht.“
 - (keine Übernahme)
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- § 17a wird gestrichen.
- (keine Übernahme)

§ 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 2. März 2019 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind, gelten diese Regelungen nur, wenn sie dies bis zum 29. Februar 2020 schriftlich beantragen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Rottenburg, den 10. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 6785 – 14.11.19
PfReg. B 2.1

Richtlinien und Kriterien für die Modell- und Projektförderung „Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern“

1. Ziel der Projektförderung

Ziel der Projektförderung ist die Entwicklung von nachhaltigen konzeptionellen wie auch fachlichen Strukturen und Prozessen im Feld der sozial-karitativen Berufsbildung in 2019 und 2020. Auf der Basis der nachfolgend beschriebenen Kriterien sollen innovative Projekte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart initiiert, unterstützt und begleitet werden.

Bereits bestehende Modelle und Projekte können nicht gefördert werden.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle Akteure der Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, soweit sie mit der bischöflichen Aufsicht verbunden sind. Dabei ist Voraussetzung, dass sich die katholischen Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, zur Anwendung der diözesanen Präventionsordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben und im Rahmen der regelmäßigen Aufsicht über die Umsetzung berichten.

Institutionenübergreifende kooperative Projekte werden bevorzugt.

3. Form und Höhe der Förderung, Förderquote und förderfähige Kosten

Das Gesamtbudget für die Modellförderung beträgt pro Jahr maximal 100.000 €. Die Förderung der einzelnen Modelle erfolgt über eine Festbetragsbezuschung. Der Höchstbetrag pro Förderung liegt bei 30.000 €. Die Bewilligung wird durch einen Förderbescheid dem Antragsteller mitgeteilt. Das Modell wird grundsätzlich mit den bewilligten Mitteln einmalig und abschließend gefördert. Der Antragsteller hat mit dem Antrag nachzuweisen, wie die Nachhaltigkeit des Projekts sichergestellt werden kann. Mittel werden nur gewährt, soweit nicht andere öffentliche Mittel hierzu bereitstehen (subsidiäre Mittel). Der Eigenanteil ist auszuweisen.

Förderfähige Projektkosten können mit bis zu 50 % der Gesamtkosten gefördert werden. Bei der Festlegung der Förderquote werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

- Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel
- Finanzkraft des Antragstellers
- Bedeutung des Projekts für die Weiterentwicklung des Feldes der sozial-karitativen Berufsbildung

Förderfähige Kosten sind z. B.:

- Honoraraufwendungen
- Sachaufwendungen projekt- und maßnahmenbezogen
- Personalkosten von zeitlich befristeten Mitarbeitern bzw. zeitlich befristete Personalkosten bezogen auf die Maßnahme

Die Finanzierung regulärer Personalstellen ist nicht möglich.

4. Kriterien der Förderung

Bei der Auswahl der Projekte wird insbesondere auf folgende Merkmale des Projektes geachtet:

- Innovativer Charakter
- Nachhaltige Strukturen
- Übertragbarkeit des Projektes auf andere Träger und Institutionen in der Diözese
- Kooperationen und Zusammenarbeit der verschiedenen Handlungsfelder sozial-karitativer Berufsbildung

5. Bedingungen der Projektförderung

Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger bereit, seine gewonnenen Erkenntnisse allen Akteuren im Feld der katholischen Institutionen sozial-karitativer Berufsbildung zugänglich zu machen. Mit der Inanspruchnahme eines Zuschusses verpflichtet sich der Träger, andere Träger, die ähnliche Initiativen planen, auf Wunsch fachlich zu beraten. Der Empfänger von Zuschüssen verpflichtet sich grundsätzlich, einen umfassenden Zwischen- und Abschlussbericht vorzulegen, wobei das Veröffentlichungsrecht dem Bischöflichen Ordinariat vorbehalten ist.

Der Empfänger der Zuschüsse ist zur Vorlage eines Verwendungsnachweises verpflichtet. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einem sachlichen Bericht (siehe oben). Der Verwendungsnachweis muss eine Gegenüberstellung der veranschlagten und entstandenen Kosten sowie eine Gegenüberstellung der veranschlagten und empfangenen Finanzierungsmittel enthalten. Dem Verwendungsnachweis muss die Versicherung beigelegt werden, dass die Originalbelege für eine evtl. Nachprüfung durch das Bischöfliche Ordinariat zehn Jahre lang bereitgehalten werden.

Der Empfänger der Fördermittel ist verpflichtet, die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen, wenn er aufgrund des Verwendungsnachweises eine zu hohe Förderung erhalten hat. Er ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn der geförderte Träger bzw. die Einrichtung gegen die Zuschussrichtlinien verstößt. Es gelten im Übrigen die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ in der jeweils gültigen Fassung (zzt. in der Fassung vom 23. Januar 1973, Nr. A 955, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1973, Nr. 3).

6. Beispielhafte Inhalte für förderfähige Projekte

Für die Projekte muss ein Projektplan sowie eine Konzeption vorgelegt werden, die sowohl wissenschaftliche als auch praktische Erkenntnisse berücksichtigen. Gefördert werden können vor allem Projekte, die sich mit folgenden inhaltlichen Bereichen beschäftigen:

- Projekte zur Förderung der Kompetenzorientierung in sozial-karitativen Handlungsfeldern (Orientierung an Lernergebnissen, Verzahnung von Theorie und Praxis)
- Projekte zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen unterschiedlichen Bildungsgängen, Bildungsebenen und Beschäftigungsfeldern
- Projekte zur Weiterentwicklung des „Lernortes Praxis“ sowie zur Förderung der Kooperation zwischen Berufsbildungsinstitutionen und Praxiseinrichtungen

- Formen der Feststellung und Anerkennung informell erworbener Kompetenzen in sozial-karitativen Handlungsfeldern
- Unterstützung von innovativen Maßnahmen mit dem Ziel eines „lebenslangen Lernens“
- Projekte der spirituellen und theologischen Bildung von Fach- und Führungskräften
- Projekte der Profilbildung von Institutionen der sozial-karitativen Berufsbildung im Kontext einer evangelisierenden Kirche
- Projekte der berufsorientierten Weiterentwicklung des Marchtaler Plans
- Initiativen der beruflichen Orientierung für sozial-karitative Berufsfelder
- Innovative Formen der Personalgewinnung und Personalbindung in sozial-karitativen Berufsfeldern
- Projekte zur Gewinnung von Fachkräften aus bislang unerschlossenen Bereichen

Andere inhaltliche Schwerpunktsetzungen sind möglich und müssen im vorgelegten Konzept eigens begründet werden.

7. Verfahrensvorschriften

Anträge auf Förderung müssen **schriftlich** bei der

Stiftung Katholische Freie Schule
der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Bischöfliches Stiftungsschulamt
Bischof-von-Keppeler-Straße 5
72108 Rottenburg a. N.

bis zum 01.03. oder zum 01.10. eines Jahres eingereicht werden.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie formell und inhaltlich den Richtlinien entsprechen. Über die Bewilligung entscheidet der Vergabeausschuss Projektförderung Berufsbildung in sozial-karitativen Handlungsfeldern. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Rottenburg, den 10. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 7285 – 06.12.19
PfReg. L 2.1

Nutzung von katholischen Kirchen und Kapellen für Gottesdienste der armenisch-apostolischen Kirche

Durch den Bischof der armenisch-apostolischen Kirche in Deutschland, Primas Serovpe Isakhanyan, wird mitgeteilt, dass sich derzeit einzelne suspendierte armenische Geistliche ohne Einverständnis ihrer Kirche an andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften wenden und um Nutzung eines Kirchenraums, insbesondere für die Spendung der Sakramente, bitten.

Wird im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Nutzung einer katholischen Kirche oder Kapelle für einen armenisch-apostolischen Gottesdienst erbeten,

soll sich das Pfarramt die von der armenischen Diözese ausgestellte Bescheinigung vorlegen lassen, in der der Geistliche benannt und damit bestätigt ist, dass der geplante Gottesdienst in Gemeinschaft mit der armenisch-apostolischen Kirche gefeiert wird.

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme und ihre Beachtung.

Rottenburg, den 10. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 7186 – 02.12.19
PfReg. B 8

Änderung in der Dienstreise-Fahrzeugversicherung

Aufgrund von Beitragsanpassungen für die diözesanen Versicherungen wird der Selbstbehalt in der Dienstreise-Fahrzeugversicherung mit Wirkung zum 01.01.2020 von 500,00 EUR auf 1.000,00 EUR erhöht.

Wir bitten um künftige Beachtung der Änderung.

Der Selbstbehalt ist von der kirchlichen Einrichtung zu übernehmen, für welche die Dienstfahrt bzw. Auftragsfahrt durchgeführt wurde.

Rottenburg, den 10. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 7463 – 13.12.19
PfReg. B 6.2

Diözesanrat – Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten: Berichtigung

Die Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABL. 2019, S. 269 ff.) wird folgendermaßen berichtigt:

In § 3 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in Absatz 1 der letzte Halbsatz „und die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 08.03.2005, KABL. 2005, S. 103 ff.)“ zu streichen.

Die Regelung der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen steht im Widerspruch zu derjenigen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABL. 2019, S. 263 ff.), die ein doppeltes Wahlrecht für die Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache verhindert. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde die Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten nicht mit der Satzung für den Diözesanrat in Einklang gebracht, indem der genannte Halbsatz nicht gestrichen wurde. Damit liegt hier eine offenbare Unrichtigkeit vor. Da es einem allgemeinen

Rechtsgrundsatz entspricht, dass Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass von Rechtsdokumenten unterlaufen sind, jederzeit von Amts wegen zu berichtigen sind (bspw. § 319 ZPO, § 118 VwGO, § 107 FGO, § 42 VwVfG der Bundesrepublik Deutschland, § 42 VwVfG Bad.-Württ., § 129 AO), ist der fehlerhaft beim Neuerlass der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 nicht entfernte Halbsatz im Wege einer Berichtigung zu streichen.

Rottenburg, den 12. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 7124 – 04.12.19

stiftung st. franziskus heiligenbronn

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 20. August 2019 beantragte der Vorstand der „stiftung st. franziskus heiligenbronn“ mit Sitz in Schramberg-Heiligenbronn die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die Satzungsänderung in der Sitzung vom 23. Juli 2019 beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. September 2019 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die in der Sitzung vom Stiftungsrat am 23. Juli 2019 beschlossene Satzungsänderung mit Blick auf die Regelungen des § 7 Abs. 1 „Vorstand“ gemäß § 16 Abs. 4, Ziff. 3 der Satzung der „stiftung st. franziskus heiligenbronn“ in der Fassung vom 26. Mai 2015 zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und mit Unterschrift vom 27. September 2019 der Satzungsänderung zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 11. November 2019 – RA-0562.4-05/6 – die durch den Stiftungsrat am 23. Juli 2019 beschlossene Satzungsänderung gemäß § 6 StiftG BW genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 4. Dezember 2019

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung der stiftung st. franziskus heiligenbronn

in der Fassung vom 11. November 2019

Präambel

Die stiftung st. franziskus heiligenbronn wurde am 7. März 1991 vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Dr. Walter Kasper, errichtet.

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat der Stiftung mit Urkunde vom 11. April 1991 die öffentlich-rechtliche Rechtsfähigkeit verliehen. Zweck der Stiftungsgründung war es zum einen, die 1857 von Vikar David Fuchs gegründeten Einrichtungen des Klosters Heiligenbronn weiterzuführen, und zum anderen als regionaler kirchlicher Träger auf franziskanischer Grundlage weitere sozial-caritative Aufgaben zu übernehmen.

Die franziskanisch geprägte Herkunft und Ausrichtung der Stiftung zeigt sich in Leitbild, Handeln, Spiritualität und Kultur sowie im sorgsamem Umgang mit den Gaben der Schöpfung. Ganz im franziskanischen Sinn wird der Mensch als Geschöpf und Ebenbild Gottes gesehen, was zu einer tiefen Achtung vor jedem Einzelnen führt.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich die Stiftung, sich auf Menschen in schwierigen Lebenssituationen einzulassen und ihnen qualifizierte Hilfe anzubieten, ohne sie durch diese Hilfeleistung zu beschämen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen stiftung st. franziskus heiligenbronn.
2. Sie ist eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist Schramberg-Heiligenbronn.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Erfüllung eines caritativen Auftrags auf franziskanisch geprägter katholisch-kirchlicher Grundlage.

Insbesondere

- a. die Begleitung und Assistenz, Betreuung, Pflege, Erziehung, Förderung, Bildung, Ausbildung, Beschäftigung und Beheimatung von behinderten Menschen, vor allem von sinnesbehinderten Menschen;
- b. die Begleitung und Assistenz, Betreuung, Pflege und Rehabilitation alter und pflegebedürftiger Menschen;
- c. die Begleitung, Erziehung, Bildung, Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen;
- d. die Unterstützung der gesellschaftlichen Inklusion des begleiteten und betreuten Personenkreises u.a. durch die Förderung und Unterstützung von Kontakten zu anderen Personen sowie zur Teilhabe in Gemeinwesen, Gesellschaft, Kirche und Kultur;

- e. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Frauen und Männern, die sich um den genannten Personenkreis bemühen, sowie die Förderung des ehrenamtlichen Engagements.
2. Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.
3. Der Stiftungszweck kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen im In- und Ausland verfolgt werden.
4. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Stiftung alle dafür notwendigen und für sinnvoll gehaltenen Einrichtungen und Dienste unterhalten. Die Stiftung soll sich dabei den neuen Fragestellungen zuwenden und zeitgerechte Lösungen erproben. Die Stiftung kann deshalb alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung eigene Rechtsträger gründen, sich an anderen Rechtsträgern beteiligen und Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen, Personen entgeltlich oder unentgeltlich einsetzen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.
5. Die Stiftung kann von anderen Trägern, insbesondere auf der Grundlage eines Vertrages, Einrichtungen übernehmen.
6. Die Stiftung besitzt die Fähigkeit, Beamtinnen und Beamte zu haben. Auf diese finden das Kirchenbeamtenstatut und die sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Verbindung zum Diözesan-Caritasverband

Die stiftung st. franziskus heiligenbronn ist korporatives Mitglied im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Erhalt des Stiftungsvermögens

1. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg ist vom übrigen Vermögen getrennt zu halten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

2. Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden).
3. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
4. Es findet regelmäßig eine Versammlung der Zustifterinnen und Zustifter statt, in der über die Entwicklung der Stiftung und über die geförderten Projekte informiert wird. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand;
2. der Stiftungsrat.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei vom Stiftungsrat bestellten Personen.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand arbeitet hauptamtlich und bekommt eine vom Stiftungsrat festzulegende angemessene Vergütung bzw. Besoldung.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Stiftung. Er ist für die wirtschaftliche Führung der Stiftung verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist.
2. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und für die Leitung der Stiftung gemeinsam verantwortlich. Die Verteilung der Zuständigkeit zwischen den Vorstandsmitgliedern regelt der Stiftungsrat durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Wirtschafts- und Investitionsplans.
 - 3.2. Im Rahmen des vom Stiftungsrat genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplanes ist der Vorstand verantwortlich für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Vornahme baulicher Veränderungen, die Aufnahme von Schulden und die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stiftung, Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - 3.3. Die Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie der Dienstanweisungen.
 - 3.4. Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, u. a. durch die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

§ 9 Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an
 - 1.1. drei von der Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem III. Orden des hl. Franziskus von Heiligenbrunn bestellte Mitglieder,
 - 1.2. zwei vom Stiftungsrat vorgeschlagene und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, worunter ein Rechts- oder Wirtschaftsfachmann sein sollte,
 - 1.3. ein vom Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. berufenes Mitglied, das besondere Fachkenntnisse hinsichtlich der in der Stiftung wahrgenommenen Aufgaben haben sollte.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 1 können bis zu drei weitere Mitglieder hinzuwählen. Dabei sind regionale und/oder fachliche Gesichtspunkte und Zustiftungen zu berücksichtigen.
Der Stiftungsrat kann ein nach Satz 1 gewähltes Mitglied aus wichtigem Grund abwählen. Der Betroffene hat Anspruch auf Gehör.
3. Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Wiederberufung bzw. Wiederwahl ist vor Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.
4. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein nach Abs. 2 gewähltes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so kann ein neues Mitglied gewählt werden.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

1. Der Beschlussfassung des Stiftungsrats unterstehen
 - 1.1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere der Erlass genereller Richtlinien über die franziskanisch orientierten katholischen/kirchlichen und fachlichen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
 - 1.2. die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin des Stiftungsrats,
 - 1.3. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Beginn und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes,
 - 1.4. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 8 Abs. 2),
 - 1.5. die Aufsicht über den Vorstand,
 - 1.6. die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Beteiligung, Abgabe und Aufgabe von caritativen Einrichtungen,
 - 1.7. die Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplanes und die Bewilligung außerordentlicher im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben bzw. Maßnahmen,

- 1.8. die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers mit der jährlichen Abschlussprüfung,
 - 1.9. die Genehmigung des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses sowie die Feststellung darüber, ob das Stiftungsvermögen erhalten blieb,
 - 1.10. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.11. die Genehmigung von Zustiftungen,
 - 1.12. die Entscheidung über die Rechtsgeschäfte und Rechtsakte gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1–4 und 6 StiftO,
 - 1.13. die Änderung der Satzung,
 - 1.14. die Auflösung oder Verlegung der Stiftung,
 - 1.15. die Übertragung der Vertretungsmacht durch den Vorstand gemäß § 15 Abs. 2,
 - 1.16. die Festlegung von Grundsätzen zur Erteilung von Vollmachten gemäß § 15 Abs. 3.
2. Zur Wahrnehmung der Aufgabe gemäß Abs. 1 Ziff. 5 hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht. Er kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen.
 3. Der Stiftungsrat beschließt die Höhe der angemessenen Vergütung bzw. der Besoldung des hauptamtlichen Vorstandes.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.
2. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können dringliche Angelegenheiten im Wege des Umlaufs beschlossen werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt und zwei Drittel der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Auflösung oder Sitzverlegung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Arbeitsweise des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des/der Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens zweimal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Stiftungsrat einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats, das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg oder der Vorstand seine Einberufung verlangen.
2. Der Vorstand ist zu den Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen. Er hat das Recht der Teilnahme ohne Stimmrecht. Ausgenommen ist die Teilnahme des

Vorstands bei Tagesordnungspunkten, die ein Mitglied des Vorstands betreffen.

3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Sie bzw. er hat über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Beurkundung von Beschlüssen und von Auszügen aus der Niederschrift erfolgt durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.
4. Betrifft ein Tagesordnungspunkt die Person eines Mitgliedes des Stiftungsrats oder eine von ihm vertretene juristische Person oder Vereinigung, so ist das Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Der Stiftungsrat kann jedoch seine Anwesenheit gestatten.

§ 13 Ehrenamtlichkeit

1. Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Für ihre Tätigkeit haben sie Anspruch auf den Ersatz der baren Auslagen und ggf. einer angemessenen Aufwandsentschädigung.

§ 14 Verhältnis zwischen Vorstand und Stiftungsrat

1. Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen. Sie erörtern gemeinsam die Grundsätze und Aufgabenschwerpunkte der Stiftungstätigkeit.
2. Der/die Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 15 Rechtsvertretung

1. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, die Vertretungsmacht auf ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem hauptamtlichen Mitarbeiter bzw. einer hauptamtlichen Mitarbeiterin der Stiftung zu übertragen. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Übertragung der Vertretungsmacht der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf.
3. Der Vorstand kann Dritten Vollmacht erteilen. Die Grundsätze für die Erteilung beschließt der Stiftungsrat.
4. Der Vorstand kann für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 16 Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

1. Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg sowie der Stiftungsordnung der Diözese Rot-

tenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen.

2. Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart nimmt seine Aufsicht insbesondere dadurch wahr, dass er über die Tätigkeit regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Satzung sowie der Stiftungsordnung der Diözese in der jeweils gültigen Fassung Beschlüsse bestätigt oder genehmigt.
3. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.
4. Unbeschadet der kirchlichen Vorschriften erlangen folgende Beschlüsse des Stiftungsrats erst durch die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bzw. durch die Bestätigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart (Ordinarius) ihre Wirksamkeit:
 - 4.1. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats (§ 9 Abs. 2).
 - 4.2. Die Bestellung des Vorstandes (gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3).
 - 4.3. Die Änderung der Satzung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 13).
 - 4.4. Die Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung oder Sitzverlegung der Stiftung (§ 10 Abs. 1 Ziff. 14).
5. Neben den in Abs. 4 aufgeführten Genehmigungspflichten ist in den Fällen des § 13 Abs. 1, Satz 3 Ziff. 1–4 StiftO die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde einzuholen. Ebenso gelten die Anzeigepflichten gemäß § 14 StiftO.
6. Genehmigungspflichtige Maßnahmen dürfen erst nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.
7. Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsbehörde jährlich folgende Unterlagen:
 - geprüfter Jahresabschluss mit Feststellung des Erhalts des Stiftungsvermögens innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres
 - Wirtschafts- und Investitionsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres
 - Tätigkeitsbericht des Stiftungsvorstandes
 - Bericht des Stiftungsrates

§ 17 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen oder aufzuheben. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung

durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatlicher Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Nachdem der Stiftungsrat der stiftung st. franziskus heiligenbronn im Jahr 2018 diese Neufassung der Stiftungssatzung beschlossen hat, wurde diese von Bischof Dr. Gebhard Fürst auf Empfehlung des Diözesanverwaltungsrates als kirchliche Stiftungsbehörde am 27. September 2019 und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 11. November 2019 genehmigt. Nach § 18 dieser Satzung trat diese Änderung mit der Genehmigung des Ministeriums in Kraft.

BO-Nr. 7124

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 04.12.2019

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Stellenausschreibung für Priester

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung V – Pastorales Personal bei Herrn Wiest (Tel.: 07472 169-373, E-Mail: BWiest@bo.drs.de) zu erhalten. Ein Gespräch mit Herrn Diakon Dr. Michael Wollek, Referent für die Priester, ist rechtzeitig vor einer Bewerbung erforderlich (Tel.: 07472 169-367; E-Mail: MWollek@bo.drs.de).

Die neue Fassung der „Ausschreibung, Bewerbung und Vergabe von Stellen für Priester“ ist zu beachten (KABl. 2012, Nr. 10).

Die mit * gekennzeichnete Pfarrei ist der Wohnsitz des Pfarrers aller Gemeinden einer Seelsorgeeinheit.

Bewerbungsfrist bis zum 15. März 2020

Folgende Stellen sind zur Besetzung ausgeschrieben:

Stellen für Pfarrer

| Dekanat | Seelsorgeeinheit |
|----------------------|---|
| Biberach | Bussen Mariä Unbefleckte Empfängnis* in Unlingen, St. Nikolaus in Dietelhofen, St. Ursula in Dieterskirch, St. Nikolaus in Göffingen, St. Vitus in Möhringen, St. Johannes Baptist in Offingen, St. Nikolaus in Sauggart, St. Ulrich in Uigendorf und St. Simon und Judas in Uttenweiler |
| Böblingen | Zur Hl. Dreifaltigkeit* in Sindelfingen, Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Christus König in Dagersheim (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Santa Maria di Lourdes in Sindelfingen und der Kroatischen Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavjeta in Sindelfingen) |
| Calw | Calw-Bad Liebenzell St. Josef* in Calw und St. Lioba in Bad Liebenzell (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, der Kroatischen Gemeinde Sveti Josip in Calw und der Portugiesischen Gemeinde Santo Antonio de Lisboa in Bad Liebenzell) |
| Calw | Oberes Enztal St. Bonifatius* in Bad Wildbad, St. Martinus in Calmbach und St. Joseph in Schömberg |
| Ehingen-Ulm | Donau-Riß Zum Heiligsten Namen Jesu* in Oberdisingen, St. Leodegar in Griesingen, St. Martinus in Öpfingen und St. Pankratius und St. Dorothea in Rißtissen |
| Ehingen-Ulm | Westerstetten-Lonsee St. Martinus* in Westerstetten und Maria Königin in Lonsee |
| Freudenstadt | Eutingen im Gäu St. Stephanus* in Eutingen im Gäu, St. Nikolaus in Göttelfingen, St. Georg in Rohrdorf und St. Martinus in Weitingen |
| Friedrichshafen | Seegemeinden St. Martinus* in Langenargen, Mariä Himmelfahrt in Eriskirch, St. Gallus in Gatt nau, St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn, Zu Unserer Lieben Frau in Mariabrunn und St. Wendelinus in Oberdorf (mit der Option Pfarrer nach can. 517 § 1 CIC) |
| Heidenheim | Unteres Brenztal Heilig Geist* in Giengen, St. Vitus in Burgberg, Maria Königin in Hermaringen und Mariä Himmelfahrt in Sontheim an der Brenz |
| Heilbronn-Neckarsulm | Unterm Kayberg St. Martinus* in Erlenbach und St. Michael in Binswangen |
| Heilbronn-Neckarsulm | Über dem Salzgrund St. Alban* in Heilbronn-Kirchhausen, St. Cornelius und Cyprian in Heilbronn-Biberach und St. Michael in Heilbronn-Neckargartach (Vergabe als Administrator) |
| Mergentheim | Bad Mergentheim L.A.M.M. St. Johannes Baptist* in Bad Mergentheim, St. Gumbert in Apfelbach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Löffelstelzen und St. Kilian in Markelsheim |
| Ostalb | Leintal St. Georg* in Leinzell, St. Vitus in Heuchlingen, St. Sebastian in Schechingen und FilialKG Mariä Opferung in Horn |
| Rems-Murr | Fellbach St. Johannes Evangelist* in Fellbach, Christus König in Oeffingen und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schmiden (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Maria Regina in Fellbach) |
| Stuttgart | Stuttgart Johannes XXIII. Mariä Himmelfahrt* in Stuttgart-Degerloch, St. Thomas Morus in Stuttgart-Heumaden, St. Antonius von Padua in Stuttgart-Hohenheim und St. Michael in Stuttgart-Sillenbuch (in Seelsorgeeinheit mit der Französischen Gemeinde Paroisse Catholique francophone Sainte Thérèse in Stuttgart) |

Stellen für Pfarrvikare

| Dekanat | Seelsorgeeinheit |
|-----------------|--|
| Friedrichshafen | Seegemeinden St. Martinus* in Langenargen, Mariä Himmelfahrt in Eriskirch, St. Gallus in Gatt nau, St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn, Zu Unserer Lieben Frau in Mariabrunn und St. Wendelinus in Oberdorf (mit der Option Pfarrer nach can. 517 § 1 CIC) |
| Stuttgart | Stuttgart-Neckar Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt, St. Martin in Stuttgart-Bad Cannstatt und St. Peter in Stuttgart-Bad Cannstatt (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde San Martino in Stuttgart-Bad Cannstatt) |

Kategorialstellen

KJG-Geistlicher Leiter (50 %) in Kombination mit Auftrag in der Gemeindepastoral (50 %)

Stellenausschreibung

Für die Hauptabteilung V – Pastorales Personal im Bischoflichen Ordinariat in Rottenburg suchen wir ab 15.07.2020 eine/einen

Diözesanreferentin/Diözesanreferenten (m/w/d)

für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten.

Wir erwarten von Ihnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium der katholischen Theologie mit Ausbildung zur Pastoralreferentin/zum Pastoralreferenten und mit erfolgreich abgeschlossener zweiter Dienstprüfung.

Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche und die Identifikation mit ihrem Auftrag setzen wir voraus. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis 15.02.2020** an die Diözesanverwaltung, Abteilung Personalverwaltung, Postfach 9, 72101 Rottenburg am Neckar, oder an E-Mail: pv-bewerbungen@bo.drs.de unter Angabe der Kennziffer 19/5/697. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Petra Schlüssler, Tel.: 07472 169-399.

Beauftragungen und Weihen 2020

Diakonenweihe

Weihbischof Thomas Maria Renz wird am Samstag, 7. März 2020, um 9:30 Uhr in Stuttgart, Konkathedrale St. Eberhard, die Alumnus des Priesterseminars zu Diakonen weihen.

Priesterweihe

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 11. Juli 2020, um 9:30 Uhr in Stuttgart, Konkathedrale St. Eberhard, die Diakone des Weihekurses 2020 zu Priestern weihen.

Weihe der Ständigen Diakone

Weihbischof Matthäus Karrer wird am Samstag, 30. Mai 2020, um 10:00 Uhr in Friedrichshafen, St. Petrus Canisius, die Kandidaten des Weihekurses 2020 zu Ständigen Diakonen weihen.

Beauftragung der Pastoralreferentinnen und -referenten

Weihbischof Dr. Gerhard Schneider wird am Samstag, 4. Juli 2020, um 14:30 Uhr in Neuhausen a.d.F., St. Petrus und Paulus, die Beauftragung der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten vornehmen.

Beauftragung der Gemeindeferentinnen und -referenten

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Samstag, 18. Juli 2020, um 14:30 Uhr in Geislingen an der Steige, St. Sebastian, die Beauftragung der Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten vornehmen.

Verleihung der Missio canonica

Bischof Dr. Gebhard Fürst wird am Sonntag, 28. Juni 2020, um 10:00 Uhr in Weingarten, Basilika St. Martin, und Weihbischof Matthäus Karrer am Samstag, 4. Juli 2020, um 17:00 Uhr in Ditzingen, St. Maria, die Missio canonica an Religionslehrerinnen und Religionslehrer verleihen.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde **St. Konrad in Berkheim** bietet in ihrem renovierten denkmalgeschützten Pfarrhaus, das vom Kloster Rot erbaut wurde, eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an. Berkheim gehört zur Seelsorgeeinheit 2 Rot-Illertal im Dekanat Biberach, Landkreis Biberach.

Das schlossartige Pfarrhaus mit einer Garage liegt inmitten der Gemeinde Berkheim neben der Kirche und bietet eine geräumige Wohnung mit Stuckdecken und Fresken im 1. OG.

Im Erdgeschoss darunter befinden sich das Pfarrbüro und die Pfarrbücherei. Mithilfe in der Seelsorgeeinheit ist gerne möglich.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Informationen über das Pfarrbüro in Berkheim, Hauptstr. 24 in 88450 Berkheim Tel.: 08395 1248, E-Mail: StKonrad.Berkheim@drs.de, oder beim Kirchenpfleger Herrn Walter Simmler, Tel.: 08395 911980, E-Mail: w.simmler@gmail.com

Mitteilungen

Fastenhirtenbrief – Vorankündigung

In der nächsten Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts wird der Hirtenbrief von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur österlichen Bußzeit 2020 erscheinen. Inhaltlich wird er sich mit dem Synodalen Weg befassen.

Der Fastenhirtenbrief wird in diesem Jahr wieder am **ersten Fastensonntag**, den **1. März 2020** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendgottesdienste, verlesen.

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die im Jahr 2019 bzw. in den Vorjahren bestellte Anzahl der Sonderdrucke des Hirtenwortes automatisch zugeschickt wird.

Sollten Sie eine Änderung der Bestellmenge der Fastenhirtenbriefe wünschen, ist dies bis **31.01.2020** an E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de möglich. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausschreibung des Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preises 2021

Am 11. November 1986 hat der damalige Bischof von Rottenburg-Stuttgart, Dr. Georg Moser, dem Geschichtsverein der Diözese den Bischof-Carl-Joseph-von-Hefe-Preis gestiftet (KABL. 1987, S. 73 f.). Der Preis ist mit 2500,- € dotiert und wird im Abstand von zwei Jahren vergeben. Berücksichtigt werden vor allem Studierende der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen und jüngere Forscher.

Gefördert werden Arbeiten (z. B. Master-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten), die sich der Erforschung der Kirchengeschichte des südwestdeutschen Raumes, insbesondere der Diözese Rottenburg-Stuttgart, widmen. Dissertationen können nicht berücksichtigt werden.

Die Arbeiten sind bis zum 15. Februar 2021 bei der Geschäftsstelle des Geschichtsvereins, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, E-Mail: info@gv-drs.de (Tel.: 0711 9791-4421), in gedruckter Ausfertigung sowie in digitaler Form einzureichen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Für das Kuratorium
gez. Prof. Dr. Claus Arnold
Vorsitzender Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Vorankündigung

Tag der Hochzeitsjubilare mit Weihbischof Matthäus Karrer am 19. September 2020 im Kloster Reute

Der Fachbereich Ehe und Familie lädt zusammen mit dem Familienbund zu einem „Tag der Hochzeitsjubilare“ mit Weihbischof Matthäus Karrer nach Reute ein.

Mit dem Motto „Dank für den gemeinsamen Weg – Segen für die Zukunft“ sind Jubilare – egal ob sie Baumwoll- oder diamantene Hochzeit feiern – angesprochen, aus der Routine des Alltags auszusteigen, sich eine Unterbrechung zu gönnen und ihren gemeinsamen Weg zu feiern, sich zu besinnen und zu orientieren.

Der Tag beginnt mit einem Festgottesdienst mit dem Weihbischof. Nach einem festlichen Mittagessen wird es verschiedenartige Nachmittagsangebote als Impulse für die Partnerschaft geben.

Allen Sendungen zum Ehejubiläum ist eine Vorankündigungskarte für diesen Tag beigelegt; diese soll den Ehejubilaren mit der Urkunde ausgehändigt werden.

Nähere Informationen bei

Fachbereich Ehe und Familie der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart
Tel.: 0711 9791-1040
E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de
<https://www.paar-ehe.de/partnerschaft-leben/hochzeitsjubilare.html>

Ausführliche Flyer mit Anmeldekarte sind dort ab Februar 2020 erhältlich.

Angebote und Material für Paare auf dem Weg zur Ehe

Für Paare, die kirchlich heiraten möchten, gibt es neben den Kontakten in den Kirchengemeinden und der konkreten Vorbereitung des Traugottesdienstes verschiedene Angebote und Materialien. Im Pfarrbüro, beim Traugespräch oder bei allen anderen Begegnungen bieten sich gute Gelegenheiten, den Brautpaaren etwas mitzugeben, was ihnen auf ihrem Weg helfen kann und Anstöße für die Partnerschaft gibt.

Hier finden Sie eine Bandbreite an Möglichkeiten:

Angebote der Ehevorbereitung in der Diözese

ehe.wir.heiraten ... holen wir Gott mit ins Boot

Vor dem großen Tag gibt es viel zu tun – spannende und schöne Wochen und Monate.

Genauso wertvoll wie die Planungen ist es, sich dabei als Paar Zeit zu nehmen – „für uns und das, was uns wichtig ist“. Die katholische Kirche bietet zur Vorbereitung auf die kirchliche Trauung dafür viele verschiedene Möglichkeiten.

Auf der Homepage ehe-wir-heiraten.drs.de sind Ehevorbereitungsangebote in der Diözese eingestellt.

Im Fachbereich Ehe und Familie können Infopostkarten, die auf die Homepage verweisen und den Paaren mitgegeben werden können, bestellt werden (ehe-familie@bo.drs.de).

ehe.wir.heiraten... Materialien der Diözese

Folgende Materialien können über die Expedition bestellt werden (expedition-drs.de)

- Faltblatt „Glückwunsch“: ein kompakter Überblick über die kirchliche Trauung, was sie bedeutet und wieso sie gut tut
- Faltblatt „Auf dem Weg zur kirchlichen Trauung“: sechs Schritte auf dem Weg zur kirchlichen Trauung: was gibt es zu tun, was müssen wir machen?
- „Checkliste“: alles, was man zur kirchlichen Trauung braucht, übersichtlich in einer Checkliste zusammengestellt
- ehe.wir.heiraten ... zwei verschiedene Segenspostkarten für Paare

Ehe.Wir.Heiraten ... die Hochzeits-App

Die App Ehe.Wir.Heiraten. der katholischen Kirche ist genauso vielseitig wie die Situationen der Hochzeitsvorbereitung. Mit ihren vielen interessanten Infos, Gedanken und Anregungen will sie Paare unterstützen und begleiten. Jede Woche bekommen die Paare dazu einen Anstoß aufs Smartphone, aufs Tablet geschickt.

Sie ist kostenlos für Apple- und Android-Smartphones erhältlich und richtet sich an alle, die heiraten wollen (www.ehe-wir-heiraten.de).

Kleine Flyer dazu können im Fachbereich Ehe und Familie bestellt werden (ehe-familie@bo.drs.de).

ehepost – liebe.leben

Den Alltag meistern, die Zukunft ausmalen, streiten und versöhnen, Sexualität, Kinder ... Es gibt viele Themen, die in jeder Ehe eine Rolle spielen. Spannende Anregungen und kreative Ideen und Tipps dazu gibt es in der „ehepost“. Die Publikation umfasst zwölf Ausgaben mit je acht Seiten.

Herausgeber der „ehepost“ ist die AKF – Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V., Bonn, der Fachverband für Familienbildung und Familienpastoral in der katholischen Kirche Deutschlands.

In den Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Gemeinschaften kann Paaren Heft 1 mitgegeben werden. Darin findet sich ein Gutscheincode, mit dem die Paare im Internet (www.ehepost.de) die kompletten Ausgaben kostenlos bestellen können. Sie erhalten dann ein Jahr lang alle zwei Monate jeweils zwei Posts.

Die „ehepost“ ist auch im Internet zu finden oder kann als App heruntergeladen werden.

Im Fachbereich Ehe und Familie kann das erste Heft für die Weitergabe vor Ort bestellt werden (ehe-familie@bo.drs.de).

Sinnsucher+ Für Brautpaare

Für alle, die sich trauen: Ideen für einen spannenden Abend rund um das Thema Hochzeit: Deine, meine, unsere Geschichte, warum du mich heiratest, und was bedeutet das eigentlich, „kirchlich heiraten“?

Dazu gibt es kompakt in einem Umschlag einiges an Spielen und Ideen. Er ist sehr geeignet, um ihn Brautpaaren zu schenken – im Pfarrbüro bei der Anmeldung oder beim Traugespräch oder ...

Hg.: Die Sinnsucher, Theologen aus dem Ordinariat, aus Dekanaten und Gemeinden. Stuttgart, 2019

Die Tüte kann bei der Expedition bestellt werden (expedition-drs.de).

EPL-/KEK-Gesprächstraining

Gut miteinander reden zu können ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine Partnerschaft. Am Leben des Partners/der Partnerin teilhaben können, Wünsche mitteilen, Entscheidungen gemeinsam fällen – all dies funktioniert nicht ohne sprachlichen Austausch.

Ein Paartraining, das besonders wirksame Forschungsergebnisse zeigt, ist EPL (Ein partnerschaftliches Lernprogramm) und KEK (Konstruktive Ehe Kommunikation).

Mehr Informationen zum Gesprächstraining und Termine finden Sie unter www.paar-ehe.de.

Im Fachbereich Ehe und Familie können Terminflyer bestellt werden (ehe-familie@bo.drs.de).

Fragen und Rückmeldungen rund um den Bereich der Ehevorbereitung richten Sie an:

Fachbereich Ehe und Familie
E-Mail: ehe-familie@bo.drs.de
Tel.: 0711 9791-1040

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Infotag Pastorale Berufe und Religionslehrer

Infos und Begegnungen rund um die Tätigkeit als Pfarrer, Gemeinde- oder Pastoralreferent/in oder Religionslehrer/in.

- Einblicke in den Berufsalltag
- Infos zu Voraussetzungen
- Infos zu Studien- und Ausbildungswegen

Termin: Freitag, 06.03.2020, 10:00–16:00 Uhr

Anmeldung bis Freitag, 28.02.2020

Ort: Johanneum in Tübingen

Leitung: Bernhard Wuchenauer

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Workshoptag „Entschieden entscheiden“

Entscheiden ist schon schwer genug – und dann spielt da auch Gott noch eine Rolle?! Workshop für Personen, die vor Entscheidungen stehen.

- Info: Modelle der Entscheidungsfindung
- Auseinandersetzung: die eigenen Entscheidungen und Gottes Beitrag
- Ausblick: So geht es für mich weiter

Termin: Samstag, 28.03.2020, 9:30–17:00 Uhr

Anmeldung bis Freitag, 20.03.2020

Ort: Johanneum in Tübingen

Leitung: Bernhard Wuchenauer

Für junge Menschen unter 35 Jahren

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Islam im Plural

Ein Qualifikationsangebot für einen differenzierten Umgang mit dem Islam und seinen Richtungen

Integration stellt sich als eine schwierige Aufgabe dar, weil mit vielen Unbekannten gearbeitet wird. Nicht nur die Kultur, auch jeder Mensch ist individuell und damit verschieden. Unkenntnis kann zu Fehleinschätzungen, falschen Handlungskonzepten und folglich großen Konflikten und Ängsten auf allen Seiten führen.

Wir können nur erfolgreich bei der Integration mitwirken, wenn wir uns auch über den Islam ein umfassendes Bild machen. Unser Qualifikationsangebot besteht aus dreitägigen Fortbildungen an vier Standorten der Diözese und hat folgende inhaltlichen Schwerpunkte:

- Grundlagen und Quellen des Islam
- Islam in Deutschland
- Islamismus
- Familienleben
- Kultur- und religionssensible Flüchtlingsarbeit/ Asylfragen

Das Angebot soll durch differenzierte Informationen zu unterschiedlichen Sichtweisen auf den Islam und seine wichtigen Themenfelder befähigen. Das Ziel besteht darin, gemeinsam zu einem konstruktiven Dialog im Alltag zu kommen als Voraussetzung von gelungener Integration.

Nur eine differenzierte Kenntnis von Richtungen und Themenfeldern im Islam, die persönliche Begegnungen mit (muslimischen) Experten und der Besuch von Orten muslimischer Religionsausübung führen zu einer „wissensbasierten Urteilskraft über den Islam“. (Bischof Fürst)

Diese Veranstaltung wird vom Bischof für Mitarbeitende der Diözese empfohlen und er unterstützt die Teilnahme an dieser Reihe!

Zielgruppe:

Pfarrer, Pastoralreferent*innen, Gemeindefereferent*innen und Ehrenamtliche in der Flüchtlings- und Asylarbeit

Termine 2020:

Stuttgart: 16.–18. Juni 2020

Anmeldung: weishaupt@akademie-rs.de

Weingarten: 12.–14. März 2020

Anmeldung: weishaupt@akademie-rs.de

Ulm: 2.–4. Juli 2020

Anmeldung: keb-ulm@drs.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.akademie-rs.de/projekte/islam-im-plural/>
oder rufen Sie uns an:

Martina Weishaupt, Tel.: 0711 1640-703

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.
Wir bitten um Online-Anmeldung: www.institut-fwb.de

| Datum | Nr. | Titel | Zielgruppe | Information |
|----------------|--------|---|--|---|
| 04.03.2020 | I20003 | Warum wir aufhören sollten, die Kirche zu retten. Für eine neue Version von Christsein. | Alle pastoralen Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen | AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |
| 09.–13.03.2020 | I20004 | Grundkurs Bibliolog: „Weil jede/r was zu sagen hat.“ | Alle pastoralen Dienste, ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen | AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |
| 12.03.2020 | V20102 | Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Ulm | Ltd. Pfarrer, Pastorale Ansprechpersonen, Verwaltungsbeauftragte Leiter/-innen von VT und hauptamtl. Kirchenpfleger/-innen | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 16.–17.03.2020 | V20003 | Boxenstopp in der „Rush Hour“ des Lebens | Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen zwischen 35 und 45 in kirchlichen Einrichtungen | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 17.–18.03.2020 | T20009 | Ist das alles nicht ein frommer Wunsch – Wie wir von unserer Hoffnung sprechen können | Alle pastoralen Dienste | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 24.–25.03.2020 | V20004 | Zeitmanagement und Büroorganisation | Pastorale und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 31.03.2020 | V20005 | Finanzbuchhaltung – Grundkurs | Leitung von VZ und Untereinheiten, Kirchenpfleger/-innen, Mitarbeiter/-innen im VZ | MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151 |
| 12.–13.05.2020 | I20006 | Meine Rolle im Spannungsfeld zwischen muttersprachlicher Gemeinde und Arbeit in den einheimischen Gemeinden | Alle Priester, alle pastoralen Dienste | AVauth.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168 |

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,

Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,

Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)



Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2020

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gib Frieden!“ – dieser Aufruf prägt die diesjährige Fastenaktion von Misereor. In Deutschland leben wir seit 75 Jahren im Frieden. Gott sei Dank! Doch Friede hat keinen unbegrenzten Garantieanspruch. Wir Menschen müssen ihn immer wieder erstreben, neu erringen und mit Leben füllen. Das gilt in Europa wie in der Welt.

Der Krieg in Syrien, der schon mehr als acht Jahre andauert, hat bereits 500.000 Menschen das Leben gekostet. Auf der Suche nach Sicherheit und Zuflucht haben mehr als 5,5 Millionen Syrer ihr Land verlassen, weitere 6,5 Millionen sind zu Vertriebenen im eigenen Land geworden.

Misereor hilft in Syrien und den umliegenden Ländern, Not zu lindern, und leistet wichtige Beiträge, ein friedliches Miteinander in dieser Region wieder aufzubauen. Dafür sind Bildung, gesundheitliche Basisdienste und psychosoziale Begleitung wichtig. Viele traumatisierte Menschen müssen ihre Gewalterfahrungen verarbeiten, um wieder Kraft für die Bewältigung ihres Alltags zu schöpfen

und den Blick in die Zukunft richten zu können. Versöhnungsbereitschaft und Vertrauen sollen wieder wachsen.

„Gib Frieden!“ Dieses Leitwort ruft uns alle zum Handeln auf. Wir Bischöfe bitten Sie: Tragen Sie die Friedensbotschaft der Fastenaktion in Ihre Gemeinde! Unterstützen Sie die Opfer der Kriege mit Ihrem Gebet und die Friedensarbeit der Kirche mit einer großzügigen Spende.

Fulda, den 26. September 2019

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 22. März 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 29. März 2020, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Kirchliches Amtsblatt

für die

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Jahresinhaltsverzeichnis

Band 63

126. Jahrgang

2019 Nummer 1 bis 14 (Seiten 1 bis 532)

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Alphabetisches Register

zu Band 63 (Jahrgang 2019)
des Kirchlichen Amtsblatts der Diözese Rottenburg-Stuttgart

I. Sachregister

| | Seite | | Seite | | Seite |
|--|---------------|---|-------|--|----------|
| A | | Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht | | - Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg | |
| Ablässe | | an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren | 495 | vom 19.10.18 | 17 |
| Dekret – Portiunkula-Ablass | 279 | | | vom 24.07.19 | 527 |
| Portiunkula-Ablass | 65 | | | - Beschlüsse der Unterkommission Baden-Württemberg | |
| Abteilung Zentrale Verwaltung | | Ausbildungsbeihilfe | | vom 19.10.2018 | 18 |
| Organisationserlass | 415 | für Praktikanten im Pflichtpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 a ORP-Diözese Rottenburg-Stuttgart | 358 | vom 04.04.19 | 242 |
| Adveniat | | Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker | | B | |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion | 482 | Änderung | 523 | Beauftragungsfeiern | |
| Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion | 483 | Ausgeschieden | | und Weihen 2019 | 28 |
| Advent | | aus dem Dienst der Diözese | 368 | Berufe der Kirche, Diözesanstelle | |
| Bußgottesdienst | 447 | Ausgleichsstockrichtlinien | | Angebote und Veranstaltungen | |
| Hausegbet im Advent | 370 | Änderung | 524 | 29, 103, 135, 187, 212, 448, 506 | |
| Afrika-Kollekte | 511 | Ausleihe von Kulturdenkmälern und Kunstgütern | | Besinnungstage s. Kurse | |
| Aktion Dreikönigssingen | | aus den Kirchengemeinden der Diözese | 235 | Bestellung | |
| Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen | 482 | Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen | | kostenpflichtiger Liturgischer Kalender (Direktorium) 2019 | |
| Aktion Martinusmantel | | Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen | 66 | Beilage KABl. Nr. 10 | |
| Aufruf des Bischofs zur Aktion Martinusmantel | 413 | AVO-DRS | | von Druckschriften/Broschüren | |
| Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel | 368 | 31. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 68 | 103, 188, 213, 250, 344, 370, 505, 531 | |
| Allerseelen | | 32. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 123 | Bewerberauftrag | |
| Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten | 351 | 33. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 281 | s. Stellenausschreibungen | |
| Amtsblatt, Kirchliches | | 34. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 286 | Bezahlbarer Wohnraum | |
| Redaktionsschluss geändert | 100, 250, 447 | 35. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 313 | Förderkonzeption | 175, 236 |
| Amici Ambrosiani e. V. | | AVO-DRS-Ü | | Bischof | |
| Anerkennung des Vereins, Satzungsneufassung | 198 | 19. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 197 | Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte | 34 |
| Anträge | | 20. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 126 | Fastenhirtenbrief | 109 |
| zur Verleihung der Martinusmedaille | 65 | 21. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung | 324 | Spendenaufruf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel | 413 |
| Apostolischer Stuhl s. Papst | | AVR – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes | | Vorankündigung Fastenhirtenbrief | 29 |
| Architekten | | - Beschlüsse der Bundeskommission | | Bischof Moser | |
| Anpassung der Vergütung nach dem Zeitaufwand (Zeithonorar) bei Architekten und Ingenieuren | 174 | vom 11.10.18 | 14 | Aufruf zur Bischof-Moser-Kollekte | 34 |
| ARCO Iris-Stiftung | | vom 06.12.18 | 127 | Bischöfliches Gesetz | |
| Auflösung der Stiftung | 19 | vom 07.03.19 | 242 | für die Prüfung durch die Stabsstelle Revision (Prüfungsordnung – PO) | 272 |
| Aschekreuz | | vom 04.07.19 | 418 | über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret | 513 |
| Verbot der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Aschekreuzes | 11 | | | über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch | 464 |
| Aufhebung der Stellenbesetzungssperre | | | | zur Regelung der Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beam- | |
| gem. § 38 Haushaltsordnung vom 10.10.2003 | 417 | | | | |

| Seite | | Seite | Seite |
|--|---|----------|--|
| 277 | ter in der Laufbahn des höheren Dienstes – Dekret | 339 | Änderungsgesetz zur Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung 287 |
| 472 | zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret | 70 | Chaldäische Gemeinde |
| | Bischöfliches Offizialat | 325 | Bitte um Mithilfe bei der Vorbereitung der Kirchengemeinderatswahl 358 |
| 503 | Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr | 339 | D |
| | Bischöfliches Ordinariat | 197 | Datenschutz |
| 503 | Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr | 126 | Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) 3 |
| 415 | Organisationserlass für - Abteilung Zentrale Verw. | 324 | Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die haupt- und nebenamtlichen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG 166 |
| 175 | - die Auflösung des Sachgebiets Fachberatung für Erbschafts- und Stiftungsfragen | 68 | Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Mitarbeitenden der Kurie 169 |
| 517 | - die Hauptabteilung VI – Caritas | 123 | Kontaktdaten der Stabsstelle Datenschutz 100 |
| 492 | - die Stabsstelle Mediale Kommunikation | 281 | Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 KDG im Anwendungsbereich des § 3 Absatz 1 lit. a) KDG 492 |
| 117 | - IT-Abteilung | 286 | Dekanate |
| 175 | - zur Zuständigkeit für das SES, das GIS und den Diözesanatlas | 313 | Organisationserlass – Aufgaben des Dekanats zur Prävention von sexuellem Missbrauch 476 |
| | Bischofskonferenz, Deutsche | 458 | Dekret |
| | Aufrufe, Erklärungen, Hirtenworte, Stellungnahmen und Weisungen | 458 | Bischöfliches Gesetz über die Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 513 |
| 482 | Adveniat-Kollekte | 309 | Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO)/ Änderungsgesetz zur Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung 287 |
| 482 | Aktion Dreikönigssingen | 241 | Diözesane Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“ 61 |
| 306 | Diaspora-Sonntag | 241, 340 | Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 218 |
| 2 | Fastenaktion Misereor | | Gesetz zur Regelung der Mindestbeförderungsrufen kirchlicher Beamter in der Laufbahn des höheren Dienstes 277 |
| 262 | Motu proprio Bischof Ackermann | | Ordnung der Stellenkommission 354 |
| 115 | Palmsonntag (Solidarität mit den Christen im Heiligen Land) | | Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen |
| 140 | Renovabis | | |
| 350 | Sonntag der Weltmission | | |
| 103, 188, 213, 250, 344, 370, 505, 531 | Bestellung von Druckschriften/ Broschüren | | |
| 406 | Gebetstag für Missbrauchsopfer | | |
| 306 | Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention | | |
| | Bistums-KODA | | |
| | - Beschlüsse | | |
| 197 | 4. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS | | |
| 339 | 5. Beschluss zur Änderung der OkB-Stud-DRS | | |
| 70 | 5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA | | |
| 325 | 6. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PIA | | |
| 339 | 8. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-Pflege | | |
| 197 | 19. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü | | |
| 126 | 20. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü | | |
| 324 | 21. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü | | |
| 68 | 31. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS | | |
| 123 | 32. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS | | |
| 281 | 33. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS | | |
| 286 | 34. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS | | |
| 313 | 35. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS | | |
| 458 | Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) | | |
| | - Übernahme | | |
| | der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder vom 2. März 2019 für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung | | |
| | Wechsel auf der Dienstgeberseite | | |
| | Wechsel auf der Dienstnehmerseite | | |
| | Bonifatiuswerk s. Diaspora | | |
| | BO-Sitzung | | |
| | Veränderungen | | |
| | Bußgottesdienst | | |
| | im Advent | | |
| | Bußzeit österliche s. Fastenzeit | | |
| | C | | |
| | Caritas | | |
| | Fastenopfer | | |
| | Sammlung | | |
| | Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. | | |
| | Satzungsänderung | | |
| | Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) | | |

| Seite | | Seite | | Seite | |
|--|--|---|--|---|--|
| | Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO | 35 | Dienstsiegel | | |
| | Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO | 56 | Außerkraftsetzung | 242, 359, 495 | – Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis |
| | Portiunkula-Ablass | 279 | Inkraftsetzung | 12, 176, 243, 359, 496, 527 | 169 |
| | Zentral-KODA – Änderungsbeschluss vom 08.11.2018 – Entgeltumwandlung | 280 | Diözesanatlas | | – Vordruck: Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG (Haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende) |
| | zur Anerkennung des Internationalen Diakonatszentrums als privater kanonischer Verein | 353 | Organisationserlass zur Zuständigkeit für das SES, das GIS und den Diözesanatlas | 175 | 167 |
| | zur Richtigstellung der Schreibweise der Italienischen Katholischen Gemeinde „San Antonio da Padova“, Waiblingen in „Sant’Antonio di Padova“, Waiblingen | 515 | Diözesanbedienstete | | – Vordruck: Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG (Ehrenamtliche Mitarbeitende) |
| | | | s. Kirchliche Bedienstete | | 168 |
| DiAG-MAV-A | | | Diözesane Förderung von Familienzentren | | zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Mitarbeitenden der Kurie |
| – Neuwahl des Vorstandes | | | Eckpunkte und Verfahren | 525 | 170 |
| Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl | 13 | Diözesanleitung | | | – Vordruck: Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG (Hauptamtliche Mitarbeitende, Kurie) |
| Ergebnis der Wahlen im caritativen Bereich | 83 | Veränderung | 217, 484, 485 | | 171 |
| Ergebnis der Wahl im verfassten Bereich | 82 | Diözesanpriesterrat | | | |
| Wahlprotokoll | 12 | Nachwahl, Zehnter PR | 68 | Ernennung | |
| | | Novellierung Satzung | 487 | eines neuen Weihbischofs | 217 |
| | | Novellierung Wahlordnung | 490 | von Vikaren | 438 |
| Diakone | | Diözesanrat | | Errichtung | |
| Neuwahl des Rats der Ständigen Diakone | 343 | Geschäftsordnung | 267 | der Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg | 429 |
| Personalveränderungen | 25, 95, 128, 184, 207, 249, 298, 366, 438, 528 | Nachwahl, Zehnter DR | 68 | Katholische Schulstiftung Spaichingen | 433 |
| Stellenausschreibung | 96 | Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten | 269 | | |
| Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn | 365 | Ordnung zur Anwendung der Regelungen für den Diözesanrat | 271 | F | |
| Weihe und Anstellung | 208 | Satzung | 263 | Fachberatung für Erbschafts- und Stiftungsfragen | |
| Weihe und Anstellung der Ständigen Diakone | 298 | Diözesanstelle Berufe der Kirche | | Organisationserlass zur Auflösung des Sachgebiets | 175 |
| | | Angebote und Veranstaltungen | 29, 103, 135, 187, 212, 448, 506 | Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | |
| Diaspora | | Direktorium | | Satzungsänderung | 244 |
| Diaspora-Sonntag | 306 | Liturgischer Kalender | 250, 370 | Familienpflege | |
| Gabe der Erstkommunionkinder | 512 | Domkapitel | | Diözesane Förderung – Richtlinien und Kriterien | 121 |
| Gabe der Neugefirmten | 512 | Veränderungen | 217, 485 | Familienzentren | |
| | | Druckschriften/Broschüren | | Diözesane Förderung, Eckpunkte und Verfahren | 525 |
| Dienst | | Bestellungen | 103, 188, 213, 250, 344, 370, 505, 531 | Fasten | |
| im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr | 503 | E | | -aktion Misereor | 2 |
| Dienstausweis | | EhrenamtskoordinatorIn/Ehrenamtsentwicklung | | -hirtenbrief | 29, 109 |
| Ungültigkeitserklärung | 249, 280 | Fortsetzung Modellprojekt | 368 | Fastenzeit | |
| Dienstrecht | | Einheit der Christen s. Ökumene | | Botschaft des Heiligen Vaters Papst Franziskus zur Fastenzeit 2019 | 114 |
| s. Kirchliche Bedienstete | | Elternbeiträge | | FdI-Richtlinien | |
| Dienstreisen und Entsendungen ins Ausland | | Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/20 | 234 | Änderung | 524 |
| Anträge auf Sozialversicherungsbescheinigung/Erfordernis des Mitführens einer sogenannten „A1-Bescheinigung“ | 308 | Erlass | | Firmtermine | |
| | | zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die haupt- und nebenamtlichen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG | 166 | Schuljahr 2019/2020 | 208, 440 |
| | | | | Fluchtwege und Fluchttüren | |
| | | | | in Kirchen – rechtlicher Hinweis | 101 |
| | | | | Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) | |
| | | | | Änderung | 525 |

| | Seite | | Seite | | Seite |
|---|----------|---|-------|---|-------|
| Förderkonzeption | | Gedenktag | | Heiliges Land | |
| Bezahlbarer Wohnraum | 175, 236 | des heiligen Papstes Paul VI. | 172 | s. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte | |
| Förderrichtlinie | | GEMA | | Heilig-Land-Kollekte s. Palmsonntagskollekte | |
| zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Rahmen des Programms HeizungsOPTimierung mit Pumpentausch (HOPP!) | 221 | Schreiben vom 19.09.2019 an kirchliche Einrichtungen | 503 | Heizkostenabrechnung | 494 |
| Förderung | | Veranstaltungsvertrag | 343 | HeizungsOPTimierung mit Pumpentausch (HOPP!) | |
| Richtlinien zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern caritativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 172 | Gemeindereferenten | | Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 221 |
| von Familienzentren – Eckpunkte und Verfahren | 525 | Personalveränderungen | 366 | Hinweise | |
| von mehrtägigen Tagen der Orientierung und eintägigen Orientierungstagen im Jahr 2020 | 448 | Stellenausschreibung | 96 | und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion Renovabis | 140 |
| Fortbildungen s. Kurse | | Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn | 365 | und Empfehlungen zum Diaspora-Sonntag | 306 |
| Franziskus-Preis | | Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Striehle CSsR e. V. | | „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen | 360 |
| Ausschreibung 2020 | 514 | Satzungsänderung | 340 | zum seit dem 01.07.2018 geltenden neuen Pauschalreiserecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 29, 504 | |
| Freistellungsdaten | | Geschäftsordnung | | zur Durchführung der Adveniat-Aktion | 483 |
| Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen | 66 | des Diözesanrats | 267 | zur Durchführung der Aktion Dreikönigssingen | 483 |
| Führungszeugnisse, erweiterte | | Geschlechtsmerkmal „divers“ | | zur Durchführung der mission-Aktion zum Sonntag der Weltmission | 350 |
| Ausführungsbestimmung zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 476 | Berücksichtigung bei der Kirchenbuchführung und bei Stellenausschreibungen | 279 | zur Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten | 351 |
| Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 474 | Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) | | zur Misereor-Fastenaktion | 2 |
| Hinweis zu Informationen, Hilfsmitteln und Formularen zur Thematik der erweiterten Führungszeugnisse | 476 | Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) | 3 | zur Palmsonntagskollekte für die Christen im Heiligen Land | 116 |
| G | | Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 KDG im Anwendungsbereich des § 3 Absatz 1 lit. a) | 492 | I | |
| Gabe der Erstkommunionkinder | | Gesetz über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen | | Ingenieure | |
| „Mithelfen durch Teilen“ | 512 | in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret | 218 | Anpassung der Vergütung nach dem Zeitaufwand (Zeithonorar) bei Architekten und Ingenieuren | 174 |
| Gabe der Neugefirmten | | Gestellungsleistungen | | INKonzept | |
| „Mithelfen durch Teilen“ | 512 | für Ordensangehörige 2020 u. 2021 | 414 | Richtlinien | 239 |
| Gebetstag | | GIS | | Internationales Diakonatszentrum | |
| für Missbrauchsopfer | 406 | Organisationserlass zur Zuständigkeit für das SES, das GIS und den Diözesanatlas | 175 | Dekret zur Anerkennung als privater kanonischer Verein | 353 |
| Gebietsreferenten | | Gottesdienstteilnehmer | | IT-Abteilung | |
| Veränderungen | 484, 486 | s. Statistik, Kirchliche | | Organisationserlass | 117 |
| | | H | | J | |
| | | Hauptabteilung VI – Caritas | | Jahresausflug der Diözesankurie | 250 |
| | | Organisationserlass | 517 | | |
| | | Hausgebet | | | |
| | | im Advent | 370 | | |
| | | Haushaltsordnung | | | |
| | | Aufhebung der Stellenbesetzungssperre gem. § 38 vom 10.10.2003 | 417 | | |
| | | Haushalts- und Steuerbeschluss | | | |
| | | der Diözese Rottenburg-Stuttgart für die Kalenderjahre 2019 und 2020 – Bekanntmachung | 194 | | |

| Seite | Seite | Seite |
|--|----------|-------|
| Jahresinhaltsverzeichnis 2018 Beilage KABl. Nr. 1 | | |
| Jugendplan Kirchlicher Jugendplan 2020 | 448 | |
| JugendreferentInnen Rahmenordnung zur Anstellung von JugendreferentInnen in und durch Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 355 | |
| K | | |
| Katholiken anderer Muttersprache Änderung der Richtlinie für die Pastoral in den Seelsorgeeinheiten infolge der Neufassung KGO zum 01.03.2019 | 413 | |
| Katholische Hospizstiftung Stuttgart Satzungsänderung | 202 | |
| Katholische Schulstiftung Spaichingen Errichtung | 433 | |
| Katholisches Sonntagsblatt als genuiner Kanal kirchlicher Verkündigung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 141 | |
| Kindergarten/Kindertagesstätten Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten – Richtlinien zur Zuschussung von Projekten/Maßnahmen | 526 | |
| Elternbeiträge – Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/20 | 234 | |
| Kinder- und Jugendarbeit 2019 – Statistik | 101 | |
| 2019 – Statistik Ergänzung | 211 | |
| Kirchenbesucher s. Statistik, Kirchliche | | |
| Kirchenbuchführung Berücksichtigung des staatlichen Geschlechtsmerkmals „divers“ | 279 | |
| Kirchengemeinden Änderung der Richtlinie für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten infolge der Neufassung KGO zum 01.03.2019 | 413 | |
| Allgemeine Wahl der Kirchengemeinde- und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 22.03.2020 | 195 | |
| Ausgleichstocksrichtlinien – Änderung | 524 | |
| Ausleihe von Kulturdenkmalen und Kunstgütern aus den Kirchengemeinden der Diözese | 235 | |
| FdI-Richtlinien – Änderung | 524 | |
| Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) – Änderung | 525 | |
| Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) | 521 | |
| Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – Dekret | 35 | |
| Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO – Dekret | 56 | |
| Rahmenordnung zur Anstellung von JugendreferentInnen in und durch Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 355 | |
| Rechtlicher Hinweis zu Fluchtwegen und Fluchttüren in Kirchen | 101 | |
| Richtlinie für die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie Regelungen für Honorarzahllungen | 141 | |
| Richtlinie zur Förderung einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden | 519 | |
| Schreibweise der Italienischen Katholischen Gemeinde „San Antonio da Padova“, Waiblingen in „Sant’Antonio di Padova“, Waiblingen – Dekret zur Richtigestellung | 515 | |
| Termin der Wahl der Kirchengemeinderäte und Pastoralräte 2020 | 116 | |
| Urkunde über die (Wieder-)Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinden St. Elisabeth und St. Franziskus, Altstadt-Tailfingen, Seelsorgeeinheit 6 Talgang, Dekanat Balingen | 351 | |
| Urkunde über die (Wieder-)Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, und der Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, Seelsorgeeinheit 5 Echaztal, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten | 352 | |
| Kirchengemeindeordnung/KGO Interpretation zu § 27 | 278 | |
| Ordnung für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Dekret | 35 | |
| Kirchenmusiker Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker | 523 | |
| Diözesane Ordnung einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“ – Dekret | 61 | |
| Entgeltregelung für Unterrichtstätigkeiten von hauptamtlichen Kirchenmusikern im Rahmen der externen C-Ausbildung | 523 | |
| Kirchenpflege Weiterentwicklung | 224 | |
| Kirchensteuer Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommensteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung) | 523 | |
| Kirchliche Bedienstete (AVR – Beschlüsse der Bundeskommission siehe AVR) | | |
| (AVR – Beschlüsse der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR) | | |
| (AVR – Beschlüsse der Unterkommission Rottenburg-Stuttgart der Regionalkommission Baden-Württemberg siehe AVR) | | |
| (Beschlüsse der Bistums-KODA siehe Bistums-KODA) | | |
| Beurteilung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret, Bischöfliches Gesetz | 513 | |
| Dienstreisen und Entsendungen ins Ausland – Anträge auf Sozialversicherungsbescheinigung/Erfordernis des Mitführens einer sogenannten „A1-Bescheinigung“ | 308 | |
| Jahresausflug der Diözesankurie | 250 | |
| Mindestbeförderungsfristen kirchlicher Beamter in der Laufbahn des höheren Dienstes – Dekret, Bischöfliches Gesetz | 277 | |
| Personalkostenzuschüsse für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter | 116, 414 | |

| | Seite | | Seite | | Seite |
|--|---------------|--|---|---|-------|
| Kirchliche Hilfswerke | | Kommunionempfang | | Mitarbeitervertretungen | |
| Ausstellung von Zuwendungs- bestätigungen – Aktuelle Frei- stellungsdaten kirchlicher Hilfs- werke und kirchlicher Rechts- personen | 66 | Krankenkommunion durch Angehörige | 447 | Aufruf zur Einberufung von Mit- arbeiterversammlungen zur Bil- dung eines Wahlausschusses | 241 |
| Kirchliche Statistik | | Krippenopfer | | Bekanntmachung über das Ergeb- nis der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mitar- beitervertretungen im verfassten Bereich (DiAG-MAV-A) | 13 |
| s. Statistik | | s. Missionen | | Ergebnis der Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemeinschaft der Mit- arbeitervertretungen im verfass- ten Bereich | 82 |
| Kirchlicher Datenschutz | | Kulturdenkmale und Kunstgüter | | Ergebnis der Wahlen zum Vor- stand im caritativen Bereich der DiAG-MAV | 83 |
| Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) | 3 | aus den Kirchengemeinden – Ausleihe | 235 | Wahlprotokoll zur Wahl des Vorstandes der Arbeitsgemein- schaft der Mitarbeitervertretun- gen im verfassten Bereich DiAG-MAV-A) | 12 |
| Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die haupt- und nebenamtlichen so- wie die ehrenamtlichen Mitar- beitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG | 166 | Kurse, Fortbildungen, Seminare, Tagungen, Werkwochen, Wochen- enden | 30, 102, 135, 189, 212, 251, 299, 373, 449, 505, 529 | Mitglieder(vertreter)versammlung des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stutt- gart – Verbundene Hausratver- sicherung (VHV) – VVaG Stutt- gart | 211 |
| Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Mitarbeitenden der Kurie | 169 | L | | des St. Martinus Priestervereins der Diözese Rottenburg-Stutt- gart – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG | 211 |
| Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 29 Absatz 1 lit. a) KDG | 492 | Landesverband Katholische Kin- dertagesstätten | | Modellprojekt Ehrenamtskoordi- natorIn/Ehrenamtsentwicklung | 368 |
| Kirchlicher Jugendplan 2020 | 448 | Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. – Satzungsänderung | 19, 496 | Fortsetzung | 368 |
| Kirchliches Amtsblatt | | Leben | | Musikwerke, Nutzung bei kirchli- chen Feiern | |
| Redaktionsschluss geändert | 100, 250, 447 | Woche für das Leben 2019 | 134 | Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Ge- meindeveranstaltungen | 343 |
| KODA | | Leitung der HA VIII b | | Schreiben der GEMA vom 19.09.2019 an kirchliche Einrich- tungen | 503 |
| siehe Bistums-KODA | | Kirchliches Bauen | 484 | N | |
| Kollekten | | Liturgischer Kalender | | Nachhaltigkeit | |
| Adveniat | 482 | (Direktorium) | 250, 370 | Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Inte- grierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Pro- gramms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) | 521 |
| Afrika | 511 | M | | Franziskus-Preis – Ausschrei- bung 2020 | 514 |
| Allerseelen | 351 | Martinus | | Richtlinie zur Förderung einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden | 519 |
| Bischof-Moser-Kollekte | 34 | -mantel | | Neuaufgabe | |
| Bonifatiuskollekte s. Diaspora- Sonntag | | Spendenaufruf des Bischofs für die Aktion Martinusmantel | 413 | des Pfarraktenplans | 529 |
| Caritas-Fastenopfer | 35 | Vorankündigung – Bischöfliche Aktion Martinusmantel | 368 | | |
| Caritas-Sammlung | 307 | -medaille | | | |
| Diaspora-Sonntag | 306 | Anträge zur Verleihung der Martinusmedaille | 65 | | |
| Dreikönigssingen | 482 | -Umzüge | | | |
| Fastenaktion Misereor | 2 | am Fest des heiligen Marti- nus – Versicherungsschutz | 433 | | |
| Heilig-Land-Kollekte s. Palm- sonntag | | Messbuch | | | |
| Martinus-Sonntag | 413 | Neuausgabe diözesane Eigentexte | 11 | | |
| Palmsonntag | 115 | Migranten und Flüchtlinge | | | |
| Renovabis | 140 | Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und Flüchtlings | 256 | | |
| Weltmissionstag | 350 | Misereor Fastenaktion | 2 | | |
| Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) | 511 | missio | | | |
| Kollektenplan | | Afrikatag 2020 | 511 | | |
| Terminkalender für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen Beilage KABl. Nr. 13 | | Sonntage 2020 | 116 | | |
| | | Missionen | | | |
| | | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen | 482 | | |
| | | Hinweise zur Aktion Drei- königssingen | 483 | | |
| | | Sonntag der Weltmission | 350 | | |
| | | Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) | 511 | | |

| Seite | Seite | Seite |
|---|--|---|
| Neujahr | zur Anwendung der Regelungen für den Diözesanrat 271 | Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn GR, PR, D 365 |
| Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr 503 | zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 454 | Weihen und Beauftragungsfeiern 2019 28 |
| O | Organisationserlass | Pastoralräte |
| OkB-Stud-DRS | Aufgaben des Dekanats zur Prävention von sexuellem Missbrauch 476 | Allgemeine Wahl 2020 195 |
| 4. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 197 | für die Abteilung Zentrale Verwaltung 415 | Termin der Wahl 2020 116 |
| 5. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung 339 | für die Hauptabteilung VI – Caritas 517 | Pastoralreferenten |
| Ökumene | für die IT-Abteilung 117 | Personalveränderungen 366 |
| Hausgebet im Advent 370 | für die Stabsstelle Mediale Kommunikation 492 | Stellenausschreibung 96 |
| Öle | zur Auflösung des Sachgebiets „Fachberatung für Erbschafts- und Stiftungsfragen“ 175 | Stellenausschreibung zum Schuljahresbeginn 365 |
| Weihe und Verteilung der heiligen Öle 65 | zur Zuständigkeit für das SES, das GIS und den Diözesanatlas 175 | Pauschalreiserecht |
| ORA-DRS | ORP-DRS | Hinweise zum seit dem 01.07.2018 geltenden neuen Pauschalreiserecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs 29, 504 |
| 5. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA 70 | Ausbildungsbeihilfe für Praktikanten im Pflichtpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 a 358 | Pauschalvertrag |
| 6. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-PIA 325 | | zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen 343 |
| 8. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der ORA-DRS-Pflege 339 | | Personalkostenzuschüsse |
| Ordensangehörige | | für nicht voll leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 116, 414 |
| Gestellungsleistungen, Gestellungsgelder 2020 und 2021 414 | | Personalveränderungen |
| Ordnung | P | in diözesanen Leitungsgremien 217, 485 |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker – Änderung 523 | Palmsonntag | Pfarraktenplan |
| der Besoldung und Versorgung der Priester und Priesterkandidaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PBesO) – Änderung 515 | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte) 115 | Neuaufgabe 529 |
| diözesane, einer „Ausbildung für den nebenberuflichen Chorleiter- oder Organistendienst (Kirchenmusikalische Teilbereichsqualifikation)“ – Dekret 61 | Kollekte – Hinweise 116 | Pfingstaktion Renovabis |
| für die Kirchengemeinden und örtlichen kirchlichen Stiftungen – Kirchengemeindeordnung/KGO – Dekret 35 | Papstbotschaften | Aufruf der deutschen Bischöfe 140 |
| für die Wahl der Laienvertreter/-innen aus den Dekanaten 269 | Apostolisches Schreiben (Motu proprio) „Vos estis lux mundi“ 258 | Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf 140 |
| für die Wahl des Diözesanpriesterrates in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Novellierung 490 | Fastenzeit 114 | Pontifikalhandlungen |
| für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Wahlordnung/WahlO – Dekret 56 | Weltgebetstag um geistliche Berufungen 2019 138 | 2015 129, 187 |
| über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Bistums-KODA OPs-DRS) 458 | Welttag des Migranten und Flüchtlings 256 | Portiunkula-Abläss |
| | Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 254 | 65 |
| | Pastorale Dienste | Dekret Portiunkula-Abläss 279 |
| | Personalveränderungen Gemeinde- und Kategorialeseelsorge GR, PR, D 366 | Prävention |
| | Personalveränderungen Priester und Diakone 25, 95, 128, 184, 207, 249, 343, 437, 502 | Ausführungsbestimmungen zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 474 |
| | Stellenausschreibung Gemeinde- und Kategorialeseelsorge GR, PR, D 96, 363 | Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch 464 |
| | Stellenausschreibung Priester 26, 186, 361 | Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Dekret 472 |
| | | Bistums-KODA – Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPs-DRS) 458 |

| Seite | Seite | Seite |
|--|---|--|
| <p>Hinweis zu Informationen, Hilfsmitteln und Formularen zum Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch 472</p> <p>Hinweis zu Informationen, Hilfsmitteln und Formularen zur Thematik der erweiterten Führungszeugnisse 476</p> <p>Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 454</p> <p>Organisationserlass – Aufgaben des Dekanats zur Prävention von sexuellem Missbrauch 476</p> <p>Verlängerung der Geltungsdauer der Leitlinien und der Rahmenordnung Prävention der Deutschen Bischofskonferenz 306</p> <p>Priester</p> <p>Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der Priester und Priesterkandidaten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung – PBesO) 515</p> <p>Exerzitien 298</p> <p>Personalveränderungen 25, 95, 128, 184, 207, 249, 297, 343, 437, 502, 528</p> <p>Stellenausschreibung 26, 186, 361</p> <p>Priestertag 447</p> <p>Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 249, 280</p> <p>Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden 515</p> <p>Priesterrat s. Diözesanpriesterrat</p> <p>Priesterverein s. St. Martinus Priesterverein</p> <p>R</p> <p>Rahmenordnung zur Anstellung von JugendreferentInnen in und durch Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden oder Seelsorgeeinheiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 355</p> <p>Rechtlicher Hinweis zu Fluchtwegen und Fluchttüren in Kirchen 101</p> <p>Regelung Entgeltregelung für Unterrichtstätigkeiten von hauptamtlichen Kirchenmusikern im Rahmen der externen C-Ausbildung 523</p> <p>für Honorarzahungen sowie Richtlinie für die Auszahlung</p> | <p>von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart 141</p> <p>Vertretungsregelung für Priester in Gemeinden 515</p> <p>zum Umgang mit Originalunterlagen im Rahmen der Rechnungsbearbeitung 174</p> <p>Religionsunterricht Staatliche Vergütung für Religionsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche 11</p> <p>Renovabis Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion 140</p> <p>Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf 140</p> <p>Revision, Stabsstelle Bischöfliches Gesetz für die Prüfung durch die Stabsstelle Revision (Prüfungsordnung – PO) 272</p> <p>Ordnung für die Durchführung von Prüfungen durch die Stabsstelle Revision (DOPr) 275</p> <p>Richtlinien Ausgleichsrichtlinien – Änderung 524</p> <p>Diözesane Förderung der Familienpflege – Richtlinien und Kriterien 121</p> <p>Diözesaner Zukunftsfonds Kindergarten – Richtlinien zur Zuschussung von Projekten/Maßnahmen 526</p> <p>FdI-Richtlinien – Änderung 524</p> <p>Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS) – Änderung 525</p> <p>Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) 521</p> <p>für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten infolge der Neufassung KGO zum 01.03.2019 – Änderung 413</p> <p>für die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige in den Kirchengemeinden der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie Regelungen für Honorarzahungen 141</p> <p>- Anlage 1: Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit 149</p> <p>- Anlage 2a: Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG 152</p> | <p>- Anlage 2b: Sammel-Erklärung zum Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG für Kirchenmusiker 153</p> <p>- Anlage 3a: Lohnkonto/Auszahlungskonto 155</p> <p>- Anlage 3b: Lohnkonto Kirchenmusiker 156</p> <p>- Anlage 4: Erklärung zur Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG 157</p> <p>- Anlage 5: Mustervertrag über freie Mitarbeit (Werkvertragsmuster) 158</p> <p>- Anlage 6a: Honorarbeleg Solisten 160</p> <p>- Anlage 6b: Honorarbeleg Referenten/Kursleiter 161</p> <p>- Anlage 7: Ausgabebeleg für Zuwendungen (Geschenke) 162</p> <p>- Anlage 8: Merkblatt zur gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Organisierten Nachbarschaftshilfe 163</p> <p>zur Förderung einer energieeffizienten Beleuchtung in den Bestandsgebäuden der Kirchengemeinden 519</p> <p>INkonzept 239</p> <p>zur Förderung von Seelsorge und christlich-spiritueller Profilpflege bei rechtlich selbstständigen Trägern caritativer Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 172</p> <p>Ruhestandsgeistliche Wohnungen 250, 343</p> <p>S</p> <p>Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 406</p> <p>für den Diözesanrat 263</p> <p>Satzungsänderung Amici Ambrosiani e. V. – Anerkennung des Vereins, Satzungsneufassung 198</p> <p>Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. 176</p> <p>Diözesanpriesterrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart 487</p> <p>Familienbund der Katholiken in der Diözese Rottenburg-Stuttgart 244</p> <p>Gemeinschaft zur Förderung des missionarischen Werkes von Bruder Johannes Baptista Striehle CSsR e. V. 340</p> |

| | Seite | | Seite | | Seite |
|--|---------|--|----------------------|---|-------|
| Katholische Hospizstiftung Stuttgart | 202 | Berücksichtigung des staatlichen Geschlechtsmerkmals „divers“ | 279 | V | |
| Landesverband Katholische Kin- dertagesstätten Diözese Rotten- burg-Stuttgart e. V. | 19, 496 | Stellenbesetzungssperre – Aufhe- bung | | Verband der Diözesen Deutsch- lands (VDD) | |
| Stiftung Katholische Kirche Stuttgart | 423 | gem. § 38 Haushaltsordnung vom 10.10.2003 | 417 | Hinweise des VDD zu Änderun- gen des Reiserechts im Bürgerli- chen Gesetzbuch (BGB) | 504 |
| Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diö- zese Rottenburg-Stuttgart (Verteilungssatzung) | 523 | Stellenkommission | | Pauschalvertrag zwischen GEMA und VDD für Konzert- und Gemeindeveranstaltungen | 343 |
| Schuldekanat | | Ordnung | 354 | Satzung | 406 |
| Änderung der Zuständigkeit für das Dekanat Rems-Murr | 279 | Sternsingeraktion | | Schreiben der GEMA vom 19.09.2019 an kirchliche Ein- richtungen | 503 |
| Schule | | Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen | 482 | Verbot | |
| Staatliche Vergütung für Religi- onsunterricht an öffentlichen Schulen – Stichwoche | 11 | Stiftung Katholische Kirche Stutt- gart | | der Vermischung von Asche und Wasser bei Austeilung des Asche- kreuzes | 11 |
| Schulstiftung Bildungszentrum St. Konrad Ravensburg | | Satzungsänderung | 423 | Versicherungsschutz | |
| Errichtung | 429 | Stiftungsverzeichnis | | bei Umzügen am Fest des heili- gen Martinus | 433 |
| SES | | Verzeichnis über die rechtsfähi- gen kirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 84 | Verteilungssatzung | |
| Organisationserlass zur Zustän- digkeit für das SES, das GIS und den Diözesanatlas | 175 | T | | Änderung der Satzung über die Verteilung der einheitlichen Kirchensteuer aus der Lohn- und Einkommenssteuer in der Diözese Rottenburg-Stuttgart | 523 |
| Sitzung des Bischöflichen Ordina- riats | | Tagungen s. Kurse | | Verzeichnis | |
| Veränderungen | 385 | Terminkalender | | über die rechtsfähigen kirchli- chen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (– Stiftungsverzeichnis –) | 84 |
| St. Martinus Priesterverein | | für die Diözesankollekten und Opferbeckensammlungen | Beilage KABl. Nr. 13 | Vikare | |
| Bericht über das Geschäftsjahr 2018 – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG, Stuttgart | 375 | U | | Ernennung | 438 |
| Bericht über das Geschäftsjahr 2018 – Verbundene Hausratsver- sicherung (VHV) – VVaG, Stutt- gart | 396 | Übernahme | | Weihe und Anstellung der Neupriester | 437 |
| Einladung zur Mitgliederver- sammlung – Verbundene Haus- ratsversicherung (VHV) – VVaG, Stuttgart, mit Tagesordnung | 211 | der Tarifeinigung in den Tarif- verhandlungen für die Beschäf- tigten der Länder vom 2. März 2019 für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums- KODA-Ordnung | 309 | Vorankündigung | |
| Mitgliedervertreterversamm- lung – Kranken- und Sterbekasse (KSK) – VVaG | 211 | Umzüge | | Bischöfliche Aktion Martinus- mantel | 368 |
| Staatliche Vergütung für Religions- unterricht | | am Fest des heiligen Martinus – Versicherungsschutz | 433 | Fastenhirtenbrief | 29 |
| an öffentlichen Schulen – Stichwoche | 11 | Ungültigkeitserklärung | | Vos estis lux mundi | |
| Stabsstelle | | eines Dienstausschweises | 249, 280 | Apostolisches Schreiben (Motu proprio) | 258 |
| Datenschutz – Kontaktdaten | 100 | Urheberrecht | | DBK Bischof Ackermann zum Motu proprio | 262 |
| Mediale Kommunikation – Organisationserlass | 492 | Hinweise, Voraussetzungen, Reichweite, Urheberrechtsverlet- zungen | 100 | W | |
| Statistik, Kirchliche | | Urkunde über die (Wieder-)Verein- igung | | Wahl | |
| Kinder- und Jugendarbeit 2019 | 101 | der Katholischen Kirchengemein- den St. Elisabeth und St. Franzis- kus, Albstadt-Tailfingen, Seelsor- geeinheit 6 Talgang, Dekanat Balingen | 351 | Allgemeine Wahl der Kirchen- gemeinde- und Pastoralräte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 22.03.2020 | 195 |
| Kinder- und Jugendarbeit 2019, Ergänzung | 211 | der Katholischen Kirchengeme- inde St. Wolfgang, Pfullingen, und der Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unter- hausen, Seelsorgeeinheit 5 Echaz- tal, Dekanat Reutlingen-Zwiefal- ten | 352 | Nachwahl zum Zehnten Diöze- sanpriesterrat | 68 |
| Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer | 65, 414 | Stellenausschreibungen | | Nachwahl zum Zehnten Diöze- sanrat | 68 |
| 28, 99, 187, 249, 361, 368, 439, 503, 529 | | | | Termin der Wahl der Kirchen- gemeinderäte und Pastoralräte 2020 | 116 |

| | | | | | |
|--|------------------------|--|---------|---|-------|
| | Seite | | Seite | | Seite |
| Wahlordnung/WahlO | | Weihe und Verteilung der heiligen Öle | 65 | Zentral-KODA | |
| Ordnung für die Wahl von Kirchengemeinderäten und Pastoralräten – Dekret | 56 | „Weihnachten im Schuhkarton“ nicht unterstützen – Hinweis | 360 | Änderungsbeschluss vom 08.11.2018 – Entgeltumwandlung – Dekret | 280 |
| Warnungen | 18, 198, 243, 297, 360 | Weihnachten und Neujahr | | Wechsel auf der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA | 340 |
| Wechsel | | Dienst im Bischöflichen Ordinariat/Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr | 503 | Zukunftsfonds Kindergarten diözesaner – Richtlinien für die Bezuschussung von Projekten/ Maßnahmen | 526 |
| auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA | 241 | Weihnachtsgruß des Bischofs | 509 | Zuwendungsbestätigungen | |
| auf der Dienstnehmerseite der Bistums-KODA | 241, 340 | Weltgebetstag | | Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen – Aktuelle Freistellungsdaten kirchlicher Hilfswerke und kirchlicher Rechtspersonen | 66 |
| auf der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA | 340 | der Frauen, Simbabwe 2020 | 371 | | |
| Weihbischof | | für geistliche Berufe 2019 | 34, 138 | | |
| Ernennung | 217 | Weltmission s. Missionen | | | |
| Weihen | | Woche für das Leben 2019 | 134 | | |
| und Beauftragungsfeiern 2019 | 28 | Z | | | |
| Weihe und Anstellung der Diakone | 208 | Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer | 65, 414 | | |
| Weihe und Anstellung der Neupriester als Vikare | 437 | | | | |

II. Personenregister

| | | | | | | | |
|---------------------|-----|----------------------|----------|-------------------------|----------|------------------------|----------|
| A | | C | | Fogl Hans-Joachim | 528 | Hangst Reinhard | 184, 437 |
| Ackermann Ottmar | 298 | Cerda Aguilera | | Frey Annerose | 366 | Hantke Max | 208 |
| Anetekhai Leonard | 297 | P. Emmanuel | 438 | Friedrich Klaus | 438 | Häring Dr. Peter | 184, 343 |
| Antony P. Jose | 502 | Chacko P. Shibin | 185 | Fröhlich Roman | 208 | Heil Dr. Michael | 95, 128 |
| Appiah Eric Offen | 185 | Christudas Jainamma | | G | | Hermann Udo | 185 |
| Arnold Karl-Josef | 343 | Dr. Xavior Raj | 25 | Gebhard Georg | 367 | Hermes Dr. Christian | 95 |
| Arnold Walter | 185 | D | | Gegö István | 297 | Herzog Susanne | 366 |
| Asomugha P. Donatus | | de Sousa P. Valteir | 207 | Geiger Gertrud | 367 | Heymann Stefan | 343 |
| Okechukwu | | Dehner Reiner | 366, 438 | George P. | | Hof Simon | 207, 437 |
| Stanley | 528 | Denk Siegbert | 437 | Rajesh Jose | 438 | Hörmann Rosa Maria | 366 |
| B | | Dorr Mirjam | 366 | Gindorf Claudia | 367 | Hornung Gerold | 438 |
| Babić P. Ante | 502 | Dresen Oliver | 343 | Graf Hans Dieter | 208 | Hübschle Reinhold | 184 |
| Bartzik Michael | 207 | E | | Grassia Antonio | 128 | Huynh Dieter | 207, 438 |
| Barwitzki | | Ebinger Carolin | 368 | Grau Uwe | 185 | I | |
| Bernd-Günther | 438 | Eisele Dr. Eberhard | 297 | Greiner-Jopp Gabriele | 368 | Ihemeneke | |
| Bauer P. Vinzenz | 502 | Eke Dr. Hyginus | | Groll Philipp | 366, 528 | Francis Chukwudi | 185 |
| Bebić P. Josip | 502 | Ikechukwu | 502 | Gronover Hans Josef | 528 | Ike Joseph Emeka | 528 |
| Blessing Dr. Claus | 184 | Erceg P. Ivica | 502 | H | | Illner Dietmar | 438 |
| Bock Anton | 207 | F | | Haas Alexander | 438 | Ipp Ursula | 367 |
| Borhauer Hermann | 128 | Fantastico Giampiero | 95 | Haas Matthias | 95 | J | |
| Brečić P. Nediljko | 502 | Fetzer Bernhard | 528 | Häfele Alfred | 439 | Jäger Michael | 128 |
| Briehl Rolf | 367 | Fetzer Hubert | 208 | Häfele Josef | 208 | Jäger Sr. Angela Maria | 367 |
| Brömmel Bruno | 249 | Fischer Martin | 95 | Hagelstein Michael | 343 | Jauss Andreas | 438 |
| Brückner Dr. Jens | 208 | Fluhr Franz Klaus | 25 | Hammer Beda | 184, 297 | John P. Dr. Reji | 95 |
| Bucher Thomas | 184 | | | Hammer Manuel | 208 | Jose P. Antony | 207 |
| | | | | Handschuh Dr. Christian | 298 | Joseph Rose Mary | |
| | | | | | | Jean Jose | 185 |

| | | | | | | | |
|-----------------------|----------|----------------------|----------|-----------------------|----------|-----------------------|----------|
| K | | Materne Niels | 366 | R | | T | |
| Kaiser Ursula | 367 | Maurus Monika | 367 | Raiber Thomas | 343 | Talgner Dr. Harald | 502 |
| Kallidukkananiyil | | Mayanja | | Raible Dr. Wolfgang | 438 | Thaines Marian | |
| Chacko P. Saji | 128 | Gonzaga Lutwama | 207 | Randriamananjara | | Arul Thanaseelan | 438 |
| Kannaen P. Albert | 502 | Mazur Tadeusz | 185 | Jean-Baptiste | 297 | Tiliné-Vitéz Veronika | 367 |
| Karbach Stefan | 528 | Menrad Albert | 528 | Rathfelder | | Tolić P. Zvonko | 502 |
| Kata P. Sampath | | Merk Anna-Katharina | 366 | P. Johannes | 528 | Traub Gerold | 366 |
| Kumar | 128 | Merz Manfred | 95 | Rauch Franz | 128, 185 | Trojan P. Tadeusz | 438 |
| Kaupp Armin | 298 | Metz Wolfgang | 207, 502 | Reber Dr. Joachim | 207 | Trunk Melissa | 367 |
| Keinert Roland | 185 | Michaelis Mathias | 438 | Rehm Manfred | 502 | | |
| Kern Dominik | 366 | Miku P. Evodius | | Reich Christina | 366 | U | |
| Kessler Wolfgang | 184, 437 | Anthony | 207 | Renz Petra | 366 | Ukaegbu Paschal | |
| Kimmerle Jens | 207 | Milone Gregorio | 502 | Reuter P. Dr. Otfried | 128 | Ozioma | 185, 528 |
| Klenota Raimund | 528 | Mujuni Dr. Joseph | 343 | Rist Martin | 343 | | |
| Kley Thomas | 437 | Mukoma | | Rojas Dr. Dr. Esteban | 367 | V | |
| Kneer Martin | 438 | Dr. Sebastian | 528 | Rometsch Markus | 25 | Vandermeulen | |
| Knoblauch Edith | 368 | Müller | | Rossnagel Roland | 437 | P. Werner | 528 |
| Knoblauch Hermann | 528 | Sr. Marie-Catherine | 367 | Rudolf Ulrich | 439 | Verhufen Christian | 366 |
| Kocholl Rüdiger | 297 | Mundenkurian George | | Ruf Stefan | 207 | Vey Verena | 366 |
| Konopka David | 367 | Renny Francis | 25 | Rusitschka Siegfried | 368 | Vogel Thomas | 207 |
| Kottarathil | | N | | | | Vogt Steffen | 207, 528 |
| Francis Mathew | 185 | Nentwich Erhard | 25 | S | | | |
| Krämer Konrad | 366 | Neudam Peter | 298 | Sankowsky Michael | 208 | W | |
| Kraus Anton | 95 | Neumann Sonja | 367 | Saur Martin | 208 | Waldburg-Zeil Vitus | 343 |
| Krause Andreas | 184, 502 | Neveling Heike | 366 | Sauter Sibylle | 368 | Walter Gerhard | 366 |
| Kreutzer Jürgen | 207, 437 | Nunes dos Santos | | Sayer Martin | 95 | Warzecha Adrian | 25 |
| Krieg Thomas | 207, 502 | P. Leonir | 298 | Schelkle Kerstin | 367 | Weber Timo | 25 |
| Kubat Jens | 298 | Nußbaumer Hubert | 95 | Schieler Ursula | 368 | Weingärtner Matthias | 207 |
| Küchler Rolf | 208 | | | Schiller Petra | 279 | Welchering Jan Eike | 528 |
| Kugler Paul | 185 | O | | Schlichting Elvira | 366 | Welz-Hildebrand | |
| | | Owusu Andrew Antwi | 502 | Schmeh Elmar | 438 | Siegfried | 368 |
| L | | | | Schmid Bruno | 343 | Wetzel Sabine | 368 |
| Laub Werner | 95 | P | | Schmid Ekkehard | 184 | Wielath Michael | 343 |
| Laupheimer Josef | 207, 502 | Palermo Martina | 279 | Schmid P. | | Willers Julia | 367 |
| Leyener Brunhilde | 368 | Paoli Adriano | 368 | Johannes-Baptist | 438 | Winter Erhard | 95 |
| Löffler Bertram | 185, 366 | Paul P. Rinson | 502 | Schmieder Nicole | 366 | Wolfmaier Klaus | 528 |
| Lourdusamy | | Paulus Dr. Engelbert | 128 | Hans Georg | 438 | Wollek Dr. Michael | 207 |
| Christuraj | 25 | Pavlović P. Josip | 528 | Schneider Dr. Gerhard | 217 | Wößner Georg | 366 |
| M | | Pavlović Žarko | 438 | Schönball Michael | 437 | Wunram Martin | 367 |
| Macho Andreas | 528 | Pergialis Ronja | 367 | Schreiber Viola | 366 | | |
| Mai Alfons | 95 | Petter Prakash | 185 | Schwer | | Y | |
| Maile Peter | 343 | Pferdt Thomas | 185 | Dr. Markus | 128, 366 | Yaddanapalli P. Ajay | |
| Mallavarapu P. Joseph | | Pfrenger | | Simon Andreas | 437, 438 | Kumar | 208 |
| Balaraju | 208 | Dr. James | 207, 438 | Sittart Harald | 367, 438 | | |
| Marcose Dr. | | Piernikarczyk | | Skobowsky Ulrich | 528 | Z | |
| Robert Benni | 185 | Waldemar | 439 | Škopljanać-Mačina | | | |
| Marević Branimir | 208 | Pope Dr. Michael | 298 | P. Ivan | 502 | Zepf Albrecht | 297 |
| Mariapushpam | | Powath Cherian Safi | 184 | Spieler Carolin | 366 | | |
| Dr. Paul Raj | 528 | Puthenpurackal | | Spitznagel Ines | 367 | | |
| Marquard Gerhard | 343 | P. Thomas Josy | 128 | Spólny P. Pawel | 249 | | |
| Marquardt | | | | Stadlbauer Reiner | 297 | | |
| Andreas | 184, 502 | | | Steck Ulrich | 185 | | |
| Martin Peter | 502 | | | Stier Uwe | 25 | | |
| | | | | Stork Michael | 297 | | |